Neue Friedländer Zeitung

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Friedland, der Gemeinden Datzetal, Eichhorst, Galenbeck, Genzkow, Glienke und der Stadt Friedland sowie des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Friedland

Jahrgang 21 | Mittwoch, den 13. Februar 2013 | Nummer 02

Impressionen Karnevalsaison 2012/2013









„Vredeland Helau“

Seit dem 11.11.2012 um 11:11 Uhr hat der Friedländer Karneval Klub e.V. die Macht in der Stadt Friedland übernommen. In der 5. Jahreszeit lautete das Motto der 34. Session „So ein Zirkus....“. Beim Umzug durch die Stadt Friedland haben sich wieder zahlreiche Unternehmen und Privatpersonen, sowie die Karnevalvereine aus Holzendorf, Strasburg und Kastdorf beteiligt. Dafür danken wir allen recht herzlich. Die Regentschaft übernahmen Prinz Paul der 34. zu Vredeland und Prinzessin Conny die Wunderbare. Unser Kinderprinzenpaar Thore zu Vredeland und Sophie die Bezaubernde aus Klockow beeindruckten mit ihrem überzeugenden Auftreten während der Veranstaltungen. Auch der Seniorenfasching machte unseren älteren Bürgern aus Friedland und Umgebung sichtlich Spaß. Trotzdem zum Zeitpunkt unserer Premierengala im Volkshaus auch ein Unternehmerfasching in Neubrandenburg stattfand, war diese gut besucht und angekommen. Gerade aus dem Erlös dieser Veranstaltung können unsere Kinder neu eingekleidet werden und das karnevalistische Brauchtum in der Region erhalten werden. Die „Goldene Gans“ erhielt in diesem Jahr Hanke Gödeke von der Agrar GmbH Lübbersruh. Er stellt seit Jahren dem FKK Räumlichtkeiten kostelos zur Verfügung und unterstützt den FKK aktiv. Auch das Catering war in dieser Session durch Rosi Biermann und Firma Ginapp hervoragend durchgeführt. Beim Kinderfasching waren wieder tolle Kostüme zu sehen. So wie es sich gehört waren die Kinder außer Rand und Band. Am 02.02.2013 fand dann abschließend unsere Faschingsveranstaltung statt. Auch hier freute sich der FKK, das wieder etwas mehr Gäste als im Vorjahr kamen. Als Preis für das beste Kostüm stellte uns die Bäckerei Deuse eine wunderschöne Fototorte zur Verfügung. Ohne die Unterstützung vieler Helfer und Sponsoren könnten wir sicherlich ein solches Niveau im karnevalistischen Brauchtum kaum halten. Wir bedanken uns daher besonders bei folgenden Personen und Unternehmen:

Stadtverwaltung Friedland
Bauhof Friedland
Friedländer Blumeneck Heitmann
Hotel Vredeland
Keramikwerkstatt Languth
FFW Friedland
Polizeirevier Friedland
VR Reisebüro
Opel Autohaus
Autohaus West Renault
Bäckerei Deuse
Technik Knuth
Kegelbahn Wohlgemut
Agrar GmbH Lübbersruh
Taxi Fahrschule Dröse
DJ Holly und Schmidt
u.v.a.

Darauf ein dreifaches „Vredeland Helau“!

Ihr FKK - Präsident
Ralf Stegk











Amtliche Bekanntmachungen

Erhalten Sie die „Neue Friedländer Zeitung“ regelmäßig?

Kostenfreie Servicenummer 0800 8566867
bei Reklamationen, Beschwerden, Anfragen

Termin für Manuskriptabgabe der Ausgabe der NFZ im März ist der 28.02.2013

Stadtverwaltung Friedland und Amt Friedland

Postanschrift: **17098 Friedland**
Riemannstraße 42

E-Mail-Adresse: stadt@friedland-mecklenburg.de

Öffnungszeiten:
Dienstag **09:00 Uhr bis 12:00 Uhr**
13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Mittwoch **09:00 Uhr bis 12:00 Uhr**
Donnerstag **13:00 Uhr bis 16:00 Uhr**

Zuständigkeit und Erreichbarkeit der Mitarbeiter der Verwaltung

Haus I, Riemannstraße 42

Sachgebiet	Name	Telefon-durchwahl
Obergeschoss		
Bürgermeister	Herr Block	27710
Sekretariat Bürgermeister, Büro Stadtvertretung/ Gemeindevertretung, Amtsausschuss		
Spenden, Sponsoring	Frau Prösch	27710
Wirtschaftsförderung, Sport, Datenschutz, Vergabestelle, Sicherheitsbeauftragter	Herr Huhn	27712
Hauptamtsleiterin, Versicherungsangelegenheiten, Wahlen/Statistik, Jugendarbeit	Frau Maske	27721
Sekretariat Hauptamt, Allgemeine Verwaltung, Fundbüro	Frau Richter	27720
Schulverwaltung, Kindertagesstätten, Kindertagespflege, Lohnbüro	Herr Hinrichs	27724
Personalamt, Schwimmbad, Museum, Bibliothek, Kultur	Frau A. Hagemann	27723
Erdgeschoss		
Amtsleiterin Amt Finanzen	Frau Schnak	27761
Sekretariat Amt Finanzen/ Zahlungsverkehr	Frau Heckt	27760
Geschäftsbuchhaltung	Frau Koglin	27762
Geschäftsbuchhaltung/ Haushaltsdurchführung	Frau Richter	27763
Zahlungsverkehr	Frau Militz	27764
Zentrale Veranlagung	Frau Rauschenbach	27765
Zentrale Veranlagung	Frau Bierfreund	27768
Vollstreckung	Herr Hasenjäger	27766
Finanzbuchhaltung/ Vollstreckung	Frau Spietz	27767
Kosten-Leistungs-Rechnung Technikunterstützte Informationstechnologie	Herr Kahnt	27781
Anlagenbuchhaltung, Technikunterstützte Informationstechnologie	Frau Brandt	27782
Vermögensverwaltung, Technikunterstützte Informationstechnologie	Herr Senst	27784
Wohngeld, Poststelle	Frau Ziemke	27745
Meldestelle, Friedhofswesen	Frau Lau	27746
Meldestelle	Frau Haase	27747

Haus II, An der Marienkirche 1

Obergeschoss		
Leiterin Amt für Bau und Ordnung	Frau Guderitz	27772
Bauplanung, Ausbaubeiträge	Frau Häberer	27775
Tiefbau, Straßenbeleuchtung	Herr Noack	27773
Hochbau, Werterhaltung/ Bewirtschaftung, Ausstattung Gemeindeobjekte, Instandsetzung stadteigener Objekte	Frau Krüger	27774
Liegenschaften Gemeinden des Amtes	Frau Salow	27776
Liegenschaften Stadt Friedland	Herr Grosenick	27777
Widerspruchsstelle, Straßenwinterdienst, Obdachlosenangelegenheiten, Wildschäden	Herr Fenske	27731
Erdgeschoss		
Außendienst, Fällgenehmigungen, Sondernutzung, Ruhender Verkehr	Herr Krüger	27734
Stellv. Amtsleiterin, Gewerbeangelegenheiten	Frau Totzek	27735
Ordnungswidrigkeiten, SOG, Vermietung gemeindeeigener Objekte	Frau Apelt	27736
Standesamt	Frau Korff	27737
Verkehrsrecht, Marktfestsetzung, Brand- und Katastrophenschutz	Frau Ehlert	27739

Schiedsstelle des Amtes Friedland

Vorsitzende der Schiedsstelle: Frau Marion Krella
Vossweg 6
17098 Friedland
Telefon: 039601 30271
E-Mail: marionkrella@web.de

Sprechzeiten: jeden 2. Donnerstag im Monat
von 15:00 Uhr - 17:00 Uhr
Stadtverwaltung Friedland
Riemannstraße 42
Raum. 2.05

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Friedland/Mecklenburg-Vorpommern

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Friedland vom 12.12.2012 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte die Hauptsatzung der Stadt Friedland vom 22.02.2012 wie folgt durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung geändert:

Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Friedland vom 22.02.2012 (NFZ Nr. 03/2012) wird wie folgt geändert:
Nachfolgende Paragraphen bzw. Absätze werden neu gefasst bzw. ergänzt:

§ 2
Rechte der Einwohner

(3) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Stadtvertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
Dieses Recht gilt entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die im Gemeindegebiet Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

§ 6
Ausschüsse

(5) Die Stadtvertretung wählt für die genannte Anzahl der Ausschussmitglieder jeweils Stellvertreter. Die stellvertretenden Ausschussmitglieder der jeweiligen Fraktion sind berechtigt, sich gegenseitig zu vertreten (Vertreter-Pool).

§ 8
Öffentliche Bekanntmachungen

(2) Satzungen der Stadt werden als Serviceleistungen für die Bürger zusätzlich auf der Homepage der Stadt und des Amtes Friedland zugänglich gemacht. Niederschriften über den öffentlichen Teil der Stadtvertretersitzungen können ebenfalls hier eingesehen werden.
Eine kostenpflichtige Zusendung von Satzungen ist für jedermann möglich und kann bei der nach Absatz 1 genannten Adresse abgefordert werden.
Textfassungen von Satzungen werden am Verwaltungssitz, Riemannstraße 42, 17098 Friedland, Büro Gemeindevertretung, zur Mitnahme bereitgehalten. Dies gilt auch für außer Kraft getretene Satzungen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Friedland, 08.01.2013

Friedland, 08.01.2013
Block
Bürgermeister

Hinweis:
Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formschriften nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelung dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend vom Satz 1 gelten gemacht werden.

Textfassung

Hauptsatzung der Stadt Friedland
vom 22.02.2012 (NFZ 03/2012),
Inkrafttreten zum 15.03.2012

einschließlich

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
vom 08.01.2013 (NFZ 02/2013,
Inkrafttreten zum 14.02.2013)

§ 1
Name und Gebiet, Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Stadt führt den Namen „Friedland“.
Das Gebiet besteht aus der Stadt Friedland mit den Ortsteilen Bresewitz, Brohm, Cosa, Dishley, Heinrichswalde, Hohenstein, Ramelow und Schwanbeck.
(2) Die Stadt führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
(3) Blasonierung des Stadtwappens:
In Silber ein doppelter roter Mauerbogen, der im Schnittpunkt unten in eine Lilie ausläuft, mit drei roten Türmen, von denen der Mittlere eine durch Streben gestützte Mauerplatte mit fünf Zinnen trägt, die niedrigen Seitentürme je ein Fenster und je eine Mauerplatte mit vier Zinnen haben; darunter die Brustbilder zweier blauer Geharnischter mit goldener Helmspange und goldenem Gurt, der zur Rechten in der rechten Hand ein silbernes Schwert mit goldenem Griff und in der linken Hand eine goldene Lanze mit silberner Spitze, der zur Linken in der rechten Hand ein silbernes Schwert mit goldenem Griff und in der linken Hand eine goldene Fahnenstange mit silberner Spitze und einer quergestreiften rot-weißen Fahne, zwischen den Geharnischten ein gotischer Schild, darin in Silber ein roter Adler.
(4) Die Flagge ist gleichmäßig längsgestreift von Rot und Weiß. In der Mitte liegt, auf jeweils zwei Drittel der Höhe des roten und des weißen Streifens übergreifend das Stadtwappen. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.
(5) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „STADT FRIEDLAND • LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE“.
(6) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2
Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Stadt ein.
Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
(3) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Stadtvertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
Dieses Recht gilt entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die im Gemeindegebiet Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Stadtangelegenheiten zu berichten.

§ 3
Stadtvertretung

(1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreter.
(2) Der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Stadtpräsident.
(3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden.
(4) Die Stellvertreter des Stadtpräsidenten werden durch Mehrheitswahl gewählt, wobei die Fraktionszugehörigkeit des Vorsitzenden angerechnet wird.

§ 4
Sitzungen der Stadtvertretung

(1) Die Stadtvertretersitzungen sind öffentlich.
(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksangelegenheiten
4. Vergabe von Aufträgen
5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer dem Abschlussbericht

Die Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlichen Sitzungen behandeln.
(3) Anfragen von Stadtvertretern sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5
Aufgabenverteilung/Hauptausschuss

(1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister fünf Stadtvertreter an.
(2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden.
Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
(3) Innerhalb der Befugnisse des § 22 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern trifft der Hauptausschuss Entscheidungen bis zu folgenden Wertgrenzen:
1. bei Genehmigung von Verträgen nach § 38 Abs. 6 Satz 6 und 7, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,- € bis 50.000,- € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,- € bis 10.000,- € pro Monat
2. bei Hingabe von Darlehen bis 100.000,- €, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurück gezahlt werden
3. bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes über 500.000,- € bis zur oberen Wertgrenze des im Gesamthaushaltes beschlossenen Kreditrahmens
4. bei Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, u. a. Bürgschaften, Gewährverträgen, Sicherheit für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis 25.000,- €
5. über städtebauliche Verträge von 50.000,- € bis 500.000,- €
6. im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms von 250.000,- € bis 500.000,- €
7. bei neuen oder zusätzlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt von 5.000,- € - 25.000,- € im Einzelfall, begrenzt auf jährlich max. 1 % der Gesamtauszahlung/Gesamtaufwendungen.
 Die Überschreitung dieser Wertgrenze gilt daneben als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern.
 Diese Regelung gilt nicht für zahlungsunwirksame neue oder zusätzliche Aufwendungen (wie insbesondere Abschreibungen).
 Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern gilt die Entstehung eines Fehlbetrages im Ergebnishaushalt über einen Betrag von 1 % der Gesamtaufwendungen oder die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Fehlbetrages um mehr als 10 %.
8. bei Niederschlagung von Forderungen bis 10.000,- €
 bei Stundung von Forderungen bis 10.000,- €
 bei Erlass von Forderungen bis 2.500,- €

(4) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Er ernennt Beamte der Laufbahngruppe 2. Beschäftigte ab der Entgeltgruppe 9 werden durch den Hauptausschuss eingestellt.
(5) Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern von 100,- € bis 1.000,- € trifft der Hauptausschuss.
(6) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 2 bis 4 zu unterrichten.
(7) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 6
Ausschüsse

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern gebildet und setzen sich wie folgt zusammen:

Finanzauschuss	5 Stadtvertreter 2 sachkundige Einwohner
Ausschuss für Wirtschaft, Bau und Ordnung	4 Stadtvertreter 1 sachkundiger Einwohner
Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales	4 Stadtvertreter 1 sachkundiger Einwohner

(2) Die Ausschüsse sind für nachfolgend genannte Aufgabengebiete zuständig:

Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
Ausschuss für Wirtschaft, Bau und Ordnung	direkte Zusammenarbeit mit Unternehmen und Gewerbebetrieben, Unterstützung bei Investitionen und Wirtschaftsförderung, Tourismus, Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme Kleingartenanlagen und Umwelt- und Naturschutz
Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales	Betreuung der Kinder-, Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung und Sozialwesen, Altenbetreuung, Behinderten- und Seniorenförderung, Gleichstellungsförderung

(3) Gemäß § 36 (2) Satz 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus zwei Stadtvertretern und einem sachkundigen Einwohner. Er tagt nicht öffentlich.
(4) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 sind öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.
(5) Die Stadtvertretung wählt für die genannte Anzahl der Ausschussmitglieder jeweils Stellvertreter. Die stellvertretenden Ausschussmitglieder der jeweiligen Fraktion sind berechtigt, sich gegenseitig zu vertreten (Vertreter-Pool).

§ 7
Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister wird für neun Jahre gewählt.
(2) Er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenze des § 5 Abs. 3 dieser Hauptsatzung.
Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 50.000,- € und nach der VOB bis zum Wert von 250.000,- €.
(3) Verpflichtungserklärungen bis zu einer Wertgrenze von 7.500,- € bzw. 2.500,- € pro Monat bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000,- €, bei Vorrangeinräumungen von städtischen Rechten der Abteilung II des Grundbuches bei 1 Mio €.
(4) Der Bürgermeister ernennt, befördert und entlässt Beamte der Laufbahngruppe 1.
Bei Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 8 entscheidet er über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung.
(5) Der Bürgermeister entscheidet über

- das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre)
- das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion)
- das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben),
- die Genehmigung nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB
- die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB
- die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177, Abs. 1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB

Er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Zu den Entscheidungen nach Satz 1 soll der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.
(6) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis 100,- Euro je Einzelfall.
(7) Der Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,- Euro gemäß § 11 der Kommunalbesoldungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

§ 8
Stellvertretung des Bürgermeisters

(1) Es wird ein erster und ein zweiter Stellvertreter des Bürgermeisters gewählt.
(2) Der erste Stellvertreter erhält entsprechend § 6 (1) der Entschädigungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 170,- Euro monatlich.
Der zweite Stellvertreter erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 85,- Euro monatlich.

§ 9
Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie wird durch die Stadtvertretung auf fünf Jahre bestellt.
Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung im § 41 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern der Dienstaufsicht des Bürgermeisters.
(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt beizutragen.
Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Frauen und Männern
2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Stadt
3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen
4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen

(3) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 10
Entschädigung

(1) Die Stadt Friedland gewährt Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit nach der Entschädigungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 09. September 2004.
(2) Eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten monatlich:

a) der Stadtpräsident
(§ 5 Entschädigungsverordnung) 270,- Euro
b) die Fraktionsvorsitzenden
(§ 10 Entschädigungsverordnung) 160,- Euro
c) die Gleichstellungsbeauftragte
(§ 12 Entschädigungsverordnung) 130,- Euro

Dem ersten bzw. bei dessen Abwesenheit dem zweiten Stellvertreter des Stadtpräsidenten wird bei Verhinderung des Stadtpräsidenten für die Dauer der Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung entsprechend der Entschädigung für den Stadtpräsidenten in Höhe von 1/30 pro Tag der Vertretung gewährt.
Die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des vertretenen Funktionsinhabers entfällt für die Dauer der Stellvertretung.
(3) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,- Euro für jeden Tag, an dem sie an einer Sitzung der Stadtvertretung bzw. eines Ausschusses, dem sie als Mitglied angehören, teilnehmen.
(4) Eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 3 wird den Stadtvertretern auch für diejenigen Sitzungen der Fraktion gewährt, die der Vorbereitung einer Sitzung der Stadtvertretung oder ihrer Ausschüsse dienen. Abs. 7 gilt entsprechend.
(5) Sachkundige Einwohner erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,- Euro für jeden Tag, an dem sie an einer Sitzung eines Ausschusses, dem sie als Mitglied angehören, teilnehmen und für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktion, die der Vorbereitung von Ausschusssitzungen dienen. Abs. 7 gilt entsprechend.
(6) Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,- Euro. Für den Stellvertreter des Ausschussvorsitzenden ist im Vertretungsfall entsprechend zu verfahren.
(7) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktion, für welche eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt wird, wird auf jährlich 8 beschränkt.
(8) Den Empfängern von funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen darf keine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt werden.
(9) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts sowie aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat oder Vorstand solcher Unternehmen oder Einrichtungen sind an die Stadt abzuführen, soweit sie monatlich 100,- Euro übersteigen.

§ 11
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Friedland erfolgen im amtlichen Bekanntmachungsblatt, der „Neuen Friedländer Zeitung“. Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich. Es wird kostenlos an alle Haushalte der Stadt Friedland verteilt und ist einzeln bzw. im Abonnement über die Stadtverwaltung Friedland, Riemannstraße 42, 17098 Friedland, zu beziehen.
(2) Satzungen der Stadt werden als Serviceleistungen für die Bürger zusätzlich auf der Homepage der Stadt und des Amtes Friedland zugänglich gemacht. Niederschriften über den öffentlichen Teil der Stadtvertretersitzungen können ebenfalls hier eingesehen werden
Eine kostenpflichtige Zusendung von Satzungen ist für jedermann möglich und kann bei der nach Absatz 1 genannten Adresse abgefordert werden.
Textfassungen von Satzungen werden am Verwaltungssitz, Riemannstraße 42, 17098 Friedland, Büro Gemeindevertretung, zur Mitnahme bereitgehalten. Dies gilt auch für außer Kraft getretene Satzungen.
(3) Die Bekanntmachung und die Verkündung sind bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages im amtlichen Bekanntmachungsblatt.

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
(5) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung in der Stadtverwaltung. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich

in Friedland:	Am Brink Riemannstraße, Markt Stadtverwaltung Haus I, Riemannstraße 42 Stadtverwaltung, Haus II, An der Marienkirche 1
in Bresewitz:	Schwanbecker Chaussee, gegenüber ehem. Kindergarten
in Brohm:	An der Kirche 2, neben dem ehemaligen Konsum
in Hohenstein:	Lindenweg, neben dem Grundstück Piehl
in Heinrichswalde:	Heinrichswalde, an der Bushaltestelle
in Ramelow:	Fritz-Bachert-Straße, an der Buswartehalle
in Schwanbeck	Friedländer Straße, am ehemaligen Konsum
in Disley:	Hauptstraße, an der Bushaltestelle

(6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.
Nach Entfallen des Hinderungsgrundes ist die öffentliche Bekanntmachung entsprechend Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
(7) Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang in Friedland an den Bekanntmachungstafeln der Stadtverwaltung sowie in Bresewitz, Brohm und Schwanbeck öffentlich bekannt gemacht.

§ 12
Ortsteile/Ortsteilvertretungen

(1) Zum Gebiet der Stadt Friedland gehören die Ortsteile Bresewitz, Brohm, Heinrichswalde, Hohenstein und Cosa sowie Schwanbeck, Ramelow und Dishley.
Die Einteilung des Gebietes der Stadt Friedland ist aus der beigefügten Übersichtskarte ersichtlich. Sie ist Bestandteil der Satzung.
(2) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 13
Ortsvorsteher

(1) Für die Ortsteile Brohm und Schwanbeck werden Ortsvorsteher von der Einwohnerversammlung des Ortsteils gewählt.
Diese Regelung tritt mit den Kommunalwahlen im Jahr 2014 in Kraft.
Die Ortsvorsteher beraten die Stadtvertretung und den Bürgermeister in allen für den Ortsteil wichtigen Angelegenheiten. Sie werden zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse zur Stellungnahme aufgefordert.
(2) Die Ortsvorsteher haben insbesondere folgende Aufgaben:
1. sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohner zu befassen
2. die in den entsprechenden Ortsteilen tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs anzuhören

(3) Die Ortsvorsteher erhalten monatlich eine pauschalisierte, funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von je 100,00 Euro.

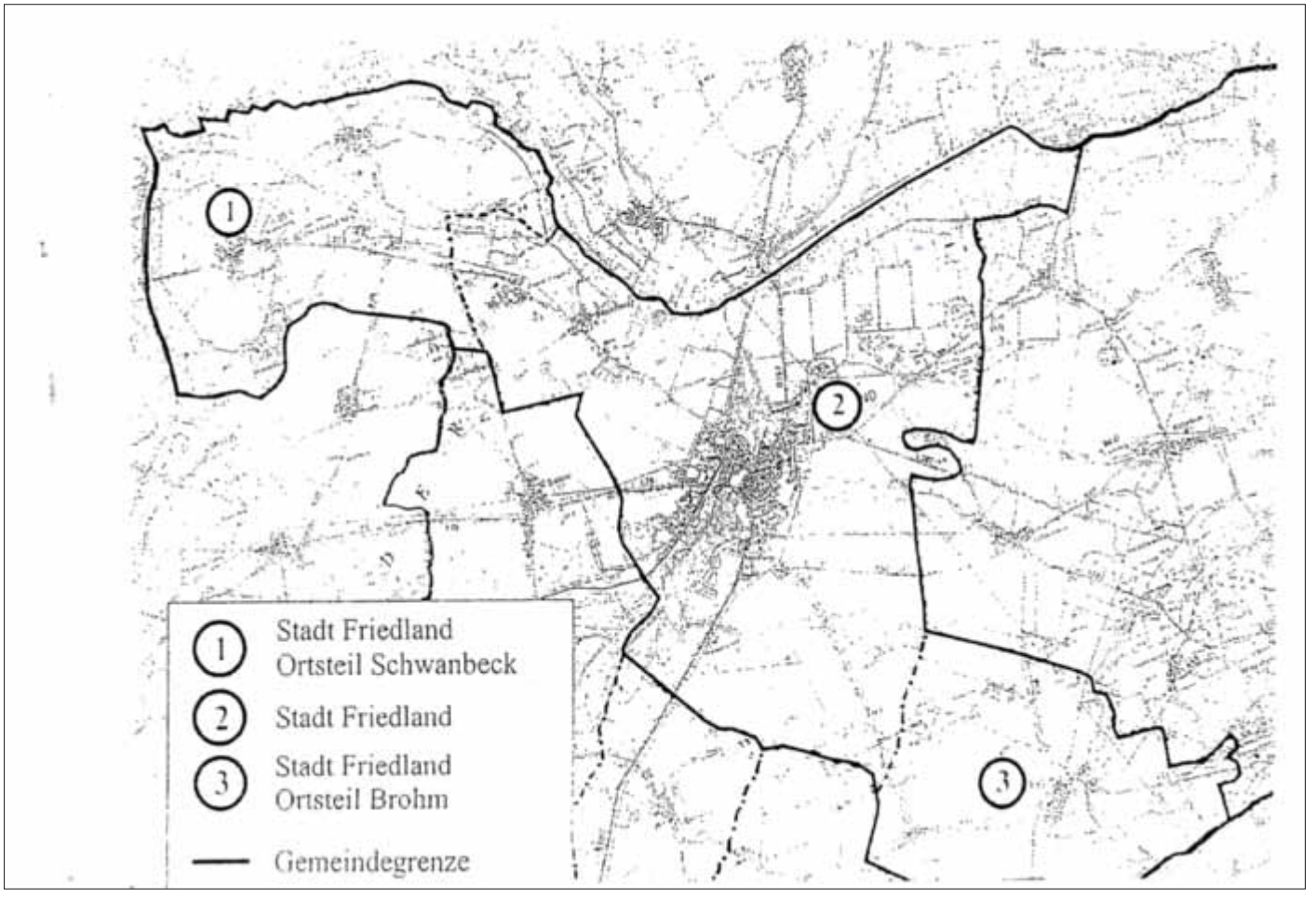
§ 14
Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, nur in der männlichen Form verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formschriften nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelung dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend vom Satz 1 gelten gemacht werden.



Geschäftsordnung der Stadtvertretung Friedland/Mecklenburg-Vorpommern

§ 1
Sitzungen der Stadtvertretung

(1) Die Stadtvertretung wird vom Stadtpräsidenten einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.
(2) Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung beträgt sieben Tage, für Dringlichkeitssitzungen drei Tage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 2
Teilnahme

(1) Wer aus wichtigen Gründen an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, verspätet kommt oder eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies dem Stadtpräsidenten mitzuteilen.
(2) Verwaltungsangehörige nehmen auf Weisung des Bürgermeisters an den Sitzungen teil.
Ihnen kann der Stadtpräsident mit Zustimmung des Bürgermeisters das Wort erteilen.
(3) Sachverständige können mit Zustimmung der Stadtvertretung beratend teilnehmen.
(4) Mitglieder von Ausschüssen können als Zuhörer an den nicht öffentlichen Beratungen der Stadtvertretung in Angelegenheiten teilnehmen, bei denen sie vorher bereits beratend mitgewirkt haben

§ 3
Medien

(1) Die Vertreter der Medien sind zu den öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung einzuladen. Die Einladung enthält Ort, Tag und Stunde der Sitzung und die Tagesordnung.
Vertreter der Medien können Beschlussvorlagen und Anträge für die Beratungspunkte erhalten, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden.
In öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung sind Film- und Tonaufnahmen durch Medien zulässig, soweit dem nicht ein Viertel aller Stadtvertreter in geheimer Abstimmung widerspricht.
(2) Vertretern der Medien sind besondere Plätze anzuweisen.

§ 4
Beschlussvorlagen und Anträge

(1) Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen dem Stadtpräsidenten spätestens zehn Tage vor der Sitzung der Stadtvertretung in schriftlicher Form vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die sich in der Ausschussberatung befinden.
(2) Die Anträge sind schriftlich in kurzer und klarer Form abzufassen. Sie sind zu begründen.

§ 5
Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben, soweit diese nach der Hauptsatzung in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind sie in der Tagesordnung als nicht öffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen.
(2) Eine Angelegenheit muss auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn es ein Stadtvertreter, ein Ortsteilvorsteher oder der Bürgermeister beantragt. Eine Absetzung von der Tagesordnung ist in diesen Fällen durch Mehrheitsbeschluss (einfache Mehrheit) nur möglich, wenn dem Einbringer zuvor ausreichend Gelegenheit gegeben wurde, seinen Antrag zu begründen.
Die Mehrheit aller Stadtvertreter kann in der Sitzung die Erweiterung der Tagesordnung beschließen, wenn es sich um eine dringende Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung duldet.
Eine Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit einfacher Mehrheit entschieden werden.

§ 6
Ablauf der Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Stadtvertretungen sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
a) Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
b) Feststellen der Tagesordnung/Änderungsanträge zur Tagesordnung
c) Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Stadt
d) Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
e) Einwohnerfragestunde
f) Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Stadtvertretung
g) Abwicklung der Tagesordnungspunkte
h) Schließen der Sitzung

(2) Die Sitzungen sollen spätestens um 22:00 Uhr beendet werden, sofern keine dringenden oder nur einzelne Angelegenheiten noch auf der Tagesordnung stehen.

§ 7
Worterteilung

(1) Mitglieder der Stadtvertretung und der Bürgermeister, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei dem Stadtpräsidenten durch Handzeichen zu Wort zu melden.
(2) Der Stadtpräsident erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Jeder darf nur zweimal zur Sache eines Tagesordnungspunktes sprechen.
(3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf die in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkte beziehen. Diese Wortmeldung hat durch Handheben und Zuruf „Zur Geschäftsordnung“ zu erfolgen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.
(4) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtig stellen und persönliche Angriffe abwehren, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgen. Die Redezeit beträgt höchstens 3 Minuten.
(5) Bei der Behandlung von Anträgen oder Beschlussvorlagen ist auf Verlangen erst dem Einbringer das Wort zu erteilen.

§ 8
Ablauf der Abstimmung

(1) Über Anträge wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Der Stadtpräsident stellt fest, ob die Mehrheit erreicht ist.
Bei Satzungen und Wahlen stellt er die Anzahl der Mitglieder fest, die
a) dem Antrag zustimmen
b) den Antrag ablehnen oder
c) sich der Stimme enthalten

und gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt.
Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
(2) Liegen zu den Tagesordnungspunkten Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet über die Einordnung dieser Anträge der Stadtpräsident.
(3) Auf Antrag ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Ein solcher Antrag bedarf der einfachen Mehrheit. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist anschließend insgesamt zu beschließen.

§ 9
Wahlen

(1) Soweit eine Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt, wird das Verhältnis zwischen den Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften dadurch ermittelt, dass die Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Fraktion oder Zählgemeinschaft nacheinander durch 1, 2, 3, 4, 5 usw. geteilt wird und die Sitzverteilung nach den so ermittelten Höchstzahlen erfolgt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los.
(2) Bei Wahlen werden aus der Mitte der Stadtvertretung zwei Stimmzähler bestimmt.
(3) Für Stimmzettel sind gleiche Zettel zu verwenden.
(4) Sind mehrere Personen zu wählen, so kann die Stadtvertretung diese in einem Wahlgang wählen, falls kein Stadtvertreter widerspricht.

§ 10
Ordnungsmaßnahmen

(1) Der Stadtpräsident kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
(2) Stadtvertretungsmitglieder, die die Ordnung verletzen oder gegen Gesetz oder die Geschäftsordnung verstoßen, sind vom Stadtpräsidenten zur Ordnung zu rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann der Stadtpräsident einen Sitzungsausschluss verhängen.
(3) Stadtvertretungsmitglieder, die zur Ordnung gerufen werden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 11
Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer

(1) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung und Entscheidung der Stadtvertretung auf sonstige Weise zu beeinflussen, kann vom Stadtpräsidenten nach vorheriger Ermahnung aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
(2) Der Stadtpräsident kann nach vorheriger Ermahnung den Zuhörerraum bei störender Unruhe räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 12
Fraktionen und Zählgemeinschaften

(1) Die Bildung von Fraktionen ist unverzüglich dem Stadtpräsidenten anzuzeigen. Jegliche Veränderungen in der Fraktionsmitgliedschaft sind von den jeweiligen Stadtvertretern ebenfalls dem Stadtpräsidenten anzuzeigen.
(2) Die Bildung von Zählgemeinschaften von fraktionslosen Mitgliedern untereinander, von fraktionslosen Mitgliedern mit Fraktionen sowie zwischen mehreren Fraktionen sind unverzüglich dem Stadtpräsidenten anzuzeigen.

§ 13
Niederschriften

(1) Über jede Sitzung der Stadtvertretung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
b) Name der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Stadtvertretung
c) Name der anwesenden Verwaltungsvertreter, der geladenen Sachverständigen und Gäste
d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
e) Festellen der Beschlussfähigkeit
f) Anfragen der Stadtvertretungsmitglieder
g) die Tagesordnung
h) Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung
i) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen
j) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
k) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
l) vom Mitwirkungsverbot betroffene Stadtvertretungsmitglieder

(2) Zur Unterstützung des Schriftführers kann von diesem der Verlauf der Sitzung auf Tonband aufgenommen werden. Das Tonband ist nach Billigung des Protokolls durch die Stadtvertretung zu löschen. Weitere Mitschnitte des Sitzungsverlaufes sind nicht gestattet.
(3) Die Sitzungsniederschrift ist vom Stadtpräsidenten und vom Schriftführer zu unterzeichnen und soll innerhalb von vierzehn Tagen, spätesten zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Stadtvertretung und den sachkundigen Einwohnern vorliegen.
(4) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung ist jedermann zu gewähren.
(5) Die Sitzungsniederschrift ist in der darauffolgenden Sitzung der Stadtvertretung zu billigen, über Einwendungen und Änderungen ist abzustimmen.

§ 14
Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht auf die Sache beziehen.
(2) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere:
a) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte
b) Antrag auf Absetzen eines Tagesordnungspunktes
c) Antrag auf Vertagung
d) Antrag auf Ausschussüberweisung
e) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
f) Antrag auf Redezeitbegrenzung
g) Antrag auf Schluss der Aussprache
h) Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
i) Antrag auf namentliche Abstimmung
j) sonstige Anträge zum Abstimmungsablauf
k) Antrag auf geheime Wahl

(3) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am weitesten widerspricht. Bei einem Antrag auf Redezeitbegrenzung hat der Stadtpräsident vor Abstimmung die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben.
(4) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nur von Stadtvertretungsmitgliedern gestellt werden, die sich nicht bereits zur Sache geäußert haben.

§ 15
Ausschusssitzungen

(1) Die Geschäftsordnung der Stadtvertretung gilt sinngemäß für die Sitzungen der Ausschüsse der Stadtvertretung.
(2) Den nicht den Ausschüssen angehörenden Mitgliedern der Stadtvertretung ist eine Abschrift der Einladung zu übersenden. Die Protokolle der Fachausschüsse sowie des Hauptausschusses werden allen Mitgliedern der Stadtvertretung zugeleitet. Sachkundige Einwohner erhalten die Niederschriften der Ausschusssitzungen für den Ausschuss, in dem sie tätig sind.
(4) Alle Angelegenheiten, die zum Aufgabengebiet eines beratenden Fachausschusses gehören, sollen im Hauptausschuss und in der Stadtvertretung erst beraten und beschlossen werden, wenn hierzu eine Empfehlung des Fachausschusses vorliegt.
(5) Wenn ein Gegenstand mehreren Ausschüssen zur Beratung zugewiesen ist, können diese eine gemeinsame Beratung durchführen. Über den Vorsitz entscheidet, wenn es zu keiner Verständigung zwischen den Ausschussvorsitzenden kommt, der Stadtpräsident. Die Abstimmungen haben je nach Trend nach Ausschüssen zu erfolgen.

§ 16
Datenschutz

(1) Die Mitglieder der Stadtvertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.
Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbaren natürlichen Person ermöglichen.
Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.
(2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Stadtvertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.
(3) Vertrauliche Unterlagen sind zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.
Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.
Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens fünf Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Stadtvertretung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

§ 17
Auslegung/Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung

(1) Zweifelhafte Fragen über die Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Stadtpräsident. Er kann sich mit seinen Stellvertretern beraten.
(2) Von der Geschäftsordnung kann im einzelnen abgewichen werden, wenn kein Stadtvertreter widerspricht und keine anderen rechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.
(3) Änderungen dieser Geschäftsordnung sind mit einfacher Mehrheit möglich.

§ 18
Sprachformen

Soweit in dieser Geschäftsordnung Bezeichnungen in männlicher Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch in der Sprachform des weiblichen Geschlechts.

§ 19
Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 30.06.1994 einschließlich ihrer Änderung außer Kraft.

Friedland, 13.12.2012

Heckt
Stadtpräsidentin

Gebührensatzung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Datzetal

(Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. S. 777), in Verbindung mit §§ 22, 23, und 28 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern - StrWG M-V - vom 13.01.1993, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GV0B1. M-V S. 323, 324) sowie § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetz (FStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, sowie der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Datzetal vom 11.12.2012 hat die Gemeindevertretung Datzetal in ihrer Sitzung am 11.12.2012 folgende Gebührensatzung für die Sondernutzung an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätze im Gebiet der Gemeinde Datzetal beschlossen:

§ 1
Gebührenpflichtiger

Gemäß § 13 der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Datzetal werden Gebühren entsprechend der in dieser Satzung festgelegten Tarife erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist:
1. der Antragsteller
2. der Erlaubnisnehmer
3. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt oder in seinem Namen ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht:
a) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Straße mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
b) bei unbefugter Nutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid eine andere Fälligkeit festgesetzt ist.

§ 4
Gebührenberechnung

(1) Die Gebührensätze sind nach Art und Ausmaß der Einwirkungen auf die Straße zu bemessen.
(2) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren wird die errechnete Maßeinheit auf volle Zahlen nach dem Komma aufgerundet.
(3) Bei den Gebühren, die nach täglicher, wöchentlicher oder nach monatlicher Nutzung erhoben werden, wird jede angefangene Zeiteinheit zu einer vollen Zeiteinheit gewertet.
Wird die beantragte und daraufhin genehmigte Nutzungsdauer nicht oder nicht im vollen Umfang genutzt, so erfolgt für die nicht in Anspruch genommene Nutzungsdauer keine Erstattung der Kosten.
Für die Gebühren, die mit einer jährlichen Gebühr festgesetzt wurden, und die Nutzungsdauer sich im Genehmigungszeitraum um mehr als 3 Monate verkürzt, kann auf schriftlichem Antrag, die nicht in Anspruch genommene Nutzungsdauer, anteilig erstattet werden.
Dieser Antrag ist innerhalb des Genehmigungszeitraumes zu stellen.

Liegen schwerwiegende Gründe vor, die zur Nichtinanspruchnahme des genehmigten Nutzungszeitraumes führen, so ist diesem Antrag zuzustimmen.
Schwerwiegende Gründe sind zum Beispiel:
- die Aufgabe der wirtschaftlichen Tätigkeiten des Erlaubnisnehmers für das zu bewerbenden Produktes am Standort der genehmigten Sondernutzung,
- schwere Erkrankung des Erlaubnisnehmers und die damit verbundene zeitweilige Einstellung der wirtschaftlichen Tätigkeit für das beworbene Produkt,
- Tod des Erlaubnisnehmers.

(4) Alle Gebühren werden auf halbe oder volle Geldbeträge auf- oder abgerundet.
Geldwerte bis einschließlich 49 Cent werden abgerundet, und Geldwerte ab 50 bis 99 Cent werden aufgerundet.
(5) Widerruft die Gemeinde Datzetal die Erlaubnis aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, so werden ihm voraus entrichtete Gebühren anteilmäßig erstattet.

§ 5
Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für,
1. die gemäß § 6 der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Datzetal erlaubnisfreien Sondernutzungen,
2. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
3. Dekorationsgegenstände, wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dgl., soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt,
4. Sondernutzungen für politische, gemeinnützige, mildtätige, kirchliche oder ideelle Zwecke oder die die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.
5. Fahrradständer auf Fußwegen, sofern sie nicht den Fußgängerverkehr und dessen Leichtigkeit gefährden
6. die Sondernutzung durch das Aufstellen von durch die Abfallbeseitigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung zugelassenen Abfallbehältern
7. den Handel mit Lebensmitteln mittels ambulanter Fahrzeuge

(2) Im übrigen kann eine Befreiung oder Ermäßigung gewährt werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.
Bereits festgesetzte Gebühren können nach den bestehenden besonderen Vorschriften der Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen teilweise oder ganz gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.
(3) Die Gebührenbefreiung schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 2 der Satzung über die Sondernutzung an den öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Gemeinde Datzetal nicht aus.

§ 6
Bestehende Sondernutzungen

Für bestehende Sondernutzungen gelten die geänderten Gebührenvorschriften mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 7
Gebührentarife

Gebührentarife gemäß § 13 zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Datzetal:

Gebührentatbestand	Höhe der Gebühr in Euro
1. Aufstellung von Waren (einschl. Stellvorrichtungen)	
vor Ladenlokalen - pro qm und Tag	0,30
pro qm und Monat	8,00
pro qm und Jahr	90,00
2. Aufstellen von Automaten	
a) über 30 cm Ausladung für jede angefangene 10 cm je Stück und Tag	0,05
b) Kinderspielgeräte mit einer beanspruchten Grundfläche bis zu 1,50 qm je Stück und Tag	0,05
3. motorgetriebene Kinderspielgeräte	
a) bei benötigter Fläche bis zu 4,00 qm und Tag	0,40
b) bis benötigter Fläche bis zu 8,00 qm und Tag	0,80
4. Lagerung von Baumaterialien	
a) pro qm/Woche	0,10
b) pro qm/Monat	0,40
5. sonstige Gegenstände aller Art, die mehr als 24,00 Stunden lagern und nicht unter Nr. 4 fallen	
a) pro qm/Woche	0,40
b) pro qm/Monat	1,00
6. Aufstellen von Masten mit und ohne Fahne	
a) je Mast und Tag	1,00
b) je Mast und Woche	4,00
c) je Mast und Monat	15,00
7. Werbeveranstaltungen pro qm genutzte Fläche und Tag	5,00
8. Werbung auf Straßen und Plätzen	
a) transportable Werbeaufsteller pro Stück und Tag	0,25
b) aufgestellte Werbeanlagen vor dem zu bewerbenden Ladenlokal pro Stück und Jahr	
- bis zu 0,50 qm je Werbeaufsteller	12,50
- über 0,50 qm je Werbeaufsteller	50,00
c) Anbringen von Werbeplakaten	
- bis zu 0,50 qm Werbefläche je Tag	0,50
- über 0,50 qm Werbefläche je Tag	1,00
d) Werbeaufsteller und das Anbringen von Werbeplakaten zur Werbung für Zirkusveranstaltungen,	
- bis zu 0,50 qm Werbefläche je Tag	0,10
- über 0,50 qm Werbefläche je Tag	0,20
9. Schauveranstaltungen, Ausstellungswagen, Ausstellungsflächen, Filmaufnahmen pro qm genutzter Straßenraum und Tag	0,10
10. Straßenhandel mit und ohne Verkaufsstand	
a) pro qm und Tag	1,50
b) pro qm und Woche	7,00
c) pro qm und Monat	20,00
11. Ortsfeste Verkaufsstände, Kioske, Verkaufsmobile, Buden und ähnliche Verkaufseinrichtungen	
- je qm Standfläche und Tag	2,00
12. Straßenhandel vom mobilen Fahrzeug (ausgenommen ist der Handel mit Lebensmitteln)	
- pro Fahrzeug und Jahr	50,00
13. Verkauf von Zeitschriften	
- pro Stand und Jahr	10,00
14. Informationsstände pro qm und Tag	2,00
15. Überspannungen des öffentlichen Verkehrsraumes, die keiner gesonderten Genehmigung bedürfen, bei	
a) Kabel, Leitungen pro Stück und Woche	0,10
b) Transparente, Girlanden und Werbung pro Stück und Woche	0,40
16. Durchführung von Veranstaltungen (außer Kundgebungen) im Freien pro qm und Tag	0,05
17. Handel mit Waren aller Art vom Verkaufsstand im Rahmen der Durchführung von kulturellen Veranstaltungen der Gemeinde je qm Verkaufsfläche und Tag	2,50

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Gemeinde Datzetal vom 26.03.2003 außer Kraft.

Datzetal, den 24.01.2013



Verkauf des unbebauten Grundstücks Am Faulen Graben

Die Stadt Friedland bietet das Grundstück Am Faulen Graben, gelegen in Friedland, Gemarkung Friedland, Flur 20, Flurstücke 6/3 mit 126.219 qm, 8/11 mit 239.192 qm und 17/2 mit 94.770 qm zum Kauf an.

Das Grundstück befindet sich in dem Gebiet, in dem das Bodenordnungsverfahren Friedland - Bauersheim durchgeführt wird.

Die Flächen werden als Teich, Weiher, Ödland/Unland und Gehölz genutzt. Weiterhin werden ca. 2 ha der Fläche als Grünland bewirtschaftet.

Die bestehenden Jagd- und Landspachtverträge sind zu übernehmen. Ebenfalls ist der Fischereipachtvertrag mit dem Anglerverein Friedland e. V. zu übernehmen und vom Käufer ist dem Verein ein Angebot zur Pachtung für die nächsten 20 Jahre zu unterbreiten.

Ihren schriftlichen Kaufantrag mit einem Nutzungskonzept richten Sie bitte bis zum 27.03.2013 an die:
Stadt Friedland
Riemannstraße 42
17098 Friedland.

Ansprechpartner für weitere Informationen ist Herr Grosenick.
Telefon: 039601 277-77; Fax: -50
E-Mail: g.grosenick@friedland-mecklenburg.de

Block
Bürgermeister

Melderegisterauskunft

- Belehrung über Widerspruch-

Auf der Grundlage des § 36 des Meldegesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesmeldegesetz- LMG) weist die Meldebehörde jährlich einmal auf die Möglichkeit der Eintragung von Auskunfts- und Übermittlungssperren nach diesem Gesetz hin. Bitte verwenden Sie hierfür das beiliegende Formular.

Hauptamt
Die Meldestelle

Antrag auf Eintragung einer Auskunfts-/Übermittlungssperre

Eingangsstempel

Antragsteller:

Familienname:	
Vorname(n)	
Geburtsname:	
Geburtsdatum:	
Anschrift:	

Übermittlungssperren:

1	Da ich nicht der Religionsgesellschaft meines Ehegatten angehöre, beantrage ich gemäß § 32 Abs. 2 LMG, dass meine Daten nicht an die Religionsgesellschaft meines Ehegatten übermittelt werden.
2	Ich widerspreche der Weitergabe meiner Daten, wenn ich ein Altersjubiläum begehe und bitte um Einrichtung einer Übermittlungssperre nach § 35 Abs. 2 LMG
3	Ich widerspreche der Weitergabe meiner Daten an Parteien u.a. im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen und bitte um Einrichtung einer Übermittlungssperre nach § 35 Abs. 1 LMG
4	Ich widerspreche der Weitergabe meines Namens und meiner Anschrift an Adressbuchverlage nach § 35 Abs. 3 LMG und bitte um Einrichtung einer Übermittlungssperre
5	Wir widersprechen der Weitergabe unserer Daten, wenn wir ein Ehejubiläum begehen und bitte um Einrichtung einer Übermittlungssperre nach § 35 Abs. 2 LMG
6	Widerspruch gegen einfache Melderegisterauskunft mittels automatisierten Abruf über das Internet (§ 34 a Abs. 2 LMG)
7	Widerspruch gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung gemäß § 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz. Diese Datenübermittlung erfolgt zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial.

Auskunftssperre:

8	Ich beantrage eine Auskunftssperre nach § 34 Abs. 5 LMG wegen einer Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit ähnliche Schutzwürdige Interessen. (Begründung des Antragstellers) Die Auskunftssperre ist befristet bis:
9	Ich beantrage eine Auskunftssperre nach § 6 MRRG (Recht auf informationelle Selbstbestimmung)
	Datum und Unterschrift

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Friedland, der Gemeinden Datzetal, Eichhorst, Galenbeck, Genzow, Glienke und der Stadt Friedland sowie des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Friedland

Verlag + Satz: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, Röbeler Straße 9, 17209 Sietow
Druck: Druckhaus WITTICH, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster, Tel. 03535/489-0
Telefon und Fax:
Anzeigenannahme: Tel.: 039931/57 90, Fax: 039931/5 79-30
Redaktion: Tel.: 039931/57 9-16, Fax: 039931/57 9-45
Internet und E-Mail: www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Verantwortlich:
Amtlicher Teil: Die Bürgermeister, Der Amtsleiter
Außeramtlicher Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
Anzeigenteil: Jan Gohlke

Erscheinungsweise: monatlich
Auflage: 5.515 Exemplare
Bezug: gegen Erstattung der Portogebühr über die Amtsverwaltung

VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG
Heimat- und Bürgerzeitungen

Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Datzetal

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. S. 777), in Verbindung mit §§ 22, 23, 24 und 28 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern - StrWG M-V - vom 13.01.1993, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) sowie § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetz (FStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, hat die Gemeindevertretung Datzetal in ihrer Sitzung am 11.12.2012 folgende Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Datzetal (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentlichen Straßen) der Gemeinde Datzetal und Ortsdurchfahrten im Zuge von Landes- und Kreisstraßen sowie sonstigen öffentlichen Straßen.
Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über den Straßen, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 StrWG M-V und § 1 Abs. 4 FStrG).

§ 2
Grundsatz der Erlaubnispflicht

(1) Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzungen) bedarf, soweit nicht die §§ 3 oder 4 eingreifen oder in dieser Satzung anders geregelt ist, der Erlaubnis der Gemeinde Datzetal.
(2) Der Erlaubnis bedarf es auch bei der Erweiterung oder Änderung einer bereits erteilten Sondernutzung.
(3) Die Sondernutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnis und/oder Bestimmungen ausgeführt werden.

§ 3
Gestattung nach bürgerlichem Recht

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung über den Gemeingebrauch hinaus

a) den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 StrWG M-V und § 8 Abs. 10 F Str. G), oder
b) eine sonstige öffentliche Straße betrifft (§ 24 Abs. 2 Str. WG M-V).

§ 4
Entbehrlichkeit einer Sondernutzungserlaubnis

(1) Einer Sondernutzungserlaubnis bedarf es nicht, soweit für die beabsichtigte Nutzung eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis erforderlich ist (§ 22 Abs. 7 StrWG M-V).
(2) Einer Sondernutzungserlaubnis bedarf es nicht für den ambulanten Handel mit Lebensmitteln.
(3) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf es bei der Durchführung einer Versammlung im Sinne des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge - Versammlungsgesetz.
(4) Werden Jahrmärkte, Wochenmärkte oder sonstige wiederkehrende Veranstaltungen auf Grund gewerberechtlicher oder sonstiger Vorschriften von der Gemeinde Datzetal genehmigt, so bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis.
(5) Für Veranstaltungen anerkannter Religionsgemeinschaften, der Gewerkschaften, karitativer Verbände und ähnlicher gemeinnütziger Vereinigungen bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis. Das gilt auch für die Inanspruchnahme der Gemeindestraßen für religionsbezogene und ähnliche Einrichtungen, wie Altäre, Rednertribünen, Fahnenmasten, die aus Anlass der genannten Veranstaltungen aufgestellt werden. Die Bestimmungen des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge - Versammlungsgesetz - bleiben unberührt.

§ 5
Wahlwerbung

(1) Die Wahlwerbung zum Europäischen Parlament, zu den Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen, Landratswahlen, Bürgermeisterwahlen sowie den Volks- und Bürgerentscheidungen sind ab 6 Wochen vor dem Wahltag bis einschließlich 2 Wochen nach dem Wahltag gebührenfrei, jedoch genehmigungspflichtig.
Findet bei diesen Wahlen eine Stichwahl statt, so verlängert sich die erteilte Sondernutzungserlaubnis, auch ohne die erneute Antragstellung bis einschließlich 2 Wochen nach der jeweiligen Stichwahl.
(2) Die berechtigten Sondernutzer im Sinne des Abs. l sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die in der Gemeindevertretung der Gemeinde Datzetal, im Landtag Mecklenburg-Vorpommern, im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament vertreten sind, sowie Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen zu den genannten Parlamenten bzw. der Gemeindevertretung sowie die zugelassenen Einzelbewerber zum Bürgermeister der Gemeinde Datzetal, zum Landrat des Landkreises „Mecklenburgische Seenplatte“ und Initiatoren von Volks- und Bürgerentscheiden.
(3) Werbeträger zu den Wahlen nach Abs. 1 sind die Stell-, Hänge- und Großflächenplakatschilder sowie Fahnen, Plakate und Transparente der politischen Parteien und Organisationen.
(4) Die Wahlwerbeplakate zu den Wahlen nach Abs. 1 dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

- Stellschilder 150 cm x 100 cm
- Hängeschilder 85 cm x 60 cm
- Großflächenplakatschilder 360 cm x 260 cm

(5) Die Gesamtzahl der Stell- und Hängeschilder wird zum Schutz der Ortsbilder in der Gemeinde Datzetal für jeden Antragsteller nach Abs. 2 auf 20 Stück im gesamten Gemeindegebiet beschränkt. Jedem Antragsteller steht mindestens 8 Stück Wahlwerbemöglichkeit nach Satz 1 zu. Je nach dem erreichten Wahlergebnis der dieser Wahl vorangegangenen Wahl hat der Antragsteller einen Anspruch auf die Erhöhung der Stückzahl. Liegt das hier maßgebende Wahlergebnis über 5 von Hundert, erhöht sich die Stückzahl um 1 je Prozentpunkt. Bei dieser Berechnung bleiben die Stellen nach dem Komma unberücksichtigt.
Das maßgebende Wahlergebnis wird so lange berücksichtigt, bis die maximale Stückzahl von 20 erreicht ist.
(6) Die berechtigten Sondernutzer nach Abs. 2, die an den vorangegangenen Wahlen nicht teilnahmen, haben einen Anspruch auf die Genehmigung von 8 Wahlplakaten.
(7) Das Aufstellen von Großflächenplakatschildern ist ausschließlich während der Wahlkampfzeit zulässig. Dafür ist vor deren Aufstellung eine schriftliche Erlaubnis vom Amt für Bau und Ordnung der Stadt Friedland, als geschäftsführende Gemeinde, einzuholen.
Der Antrag ist mindestens 10 Arbeitstage vor dem geplanten Aufstellen schriftlich zustellen.
Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen auf dem die Aufstellrichtung des Großflächenplakatschildes (Ansichtsfläche und Rückseite des Plakates sind zu kennzeichnen) und der genaue Standort des Großflächenplakatschildes (Abstand zu den Fahrbahnkanten und ggf. anderen markanten Punkten am Standort in Meter) eingetragen sind.

§ 6
Erlaubnisfreie Nutzungen

(1) Ohne Sondernutzungserlaubnis dürfen Sondernutzungen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen durchgeführt werden:

a) bis 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichende Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Vordächer, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen;
b) Errichtung von Werbeanlagen an der Stätte der Leistungen und Warenautomaten, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen
c) das Anbringen von Sonnenschutzdächern ab 2,50 m Höhe
d) die Errichtung von Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen mit Warenauslagen, die vorübergehend mit einer baulichen Anlage am Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen.

Dem Fußgängerverkehr muss eine Breite von mindestens 75 cm verbleiben. Die Erlaubnispflicht nach anderen örtlichen Satzungsvorschriften bleibt unberührt.

(2) Erlaubnisfrei sind auch:

a) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen;
b) einzeln auf Fußwegen und in Fußgängerzonen auftretende Straßenmusikanten (ohne elektroakustische Verstärker) ohne einen längerzeitigen Verbleib auf dem Standplatz (30 Minuten),
c) vorübergehende Betätigungen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen, die der Durchführung von parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Belangen oder der allgemeinen Meinungsäußerung dienen, soweit hierzu nicht die Errichtung von verkehrsfremden Anlagen notwendig ist, (kommerzielle Werbung, soweit hierzu nicht die Errichtung von verkehrsfremden Anlagen notwendig ist).

(3) Erlaubnisfrei sind weiterhin:

a) die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder behindert werden,
b) das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern am Vorabend des Tages der Abfuhr ab 18:00 Uhr,
c) das Anbringen und Aufstellen von Briefkästen herkömmlicher Abmessungen.

(4) Erlaubnisfrei sind ferner Autonotrufsäulen, Notrufsäulen, Stromkästen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeträger und Fahrkartenautomaten.

(5) Ist auf Grund der Besonderheiten des Einzelfalls festzustellen, dass eine erlaubnisfreie Sondernutzung Belange des Straßenbaus, Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange beeinträchtigt wird, kann die Sondernutzung eingeschränkt oder untersagt werden.

§ 7
Antrag auf Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Sie ist schriftlich zu stellen und ist bis 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der Stadt Friedland, als geschäftsführende Gemeinde, einzureichen.

(2) Der Antrag muss mindestens die Angaben über:

1. den Ort, Straßenname und genaue Bezeichnung des Straßenabschnittes
2. Art und Umfang und
3. Dauer der Sondernutzung, sowie
4. Angaben über die Maßnahmen zur Beseitigung der durch die Sondernutzung entstehenden Verunreinigungen enthalten.

Die Stadt Friedland kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung, oder in sonst geeigneter Weise, verlangen.

(3) Ist mit der beantragten Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag darüber hinaus Angaben über

1. ein Konzept zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und
2. ein Konzept zum Schutz der Straße, bzw. zur Umgestaltung derselben enthalten.

(4) Werden mit der Sondernutzung Einschränkungen bzw. Sperrungen des öffentlichen Verkehrsraums erforderlich, muss der Antrag darüber hinaus Angaben über

1. die notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen und
2. einen Plan über die notwendige Beschilderung enthalten.

§ 8
Erlaubnisversagung

(1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder die Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch die Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer straßenbezogener Belange, der Vorrang gegenüber den Interessen des Antragstellers gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
2. die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;
3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,
4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährden und auf unzumutbarer Weise belästigt werden können.

(2) In der Zeit vor den Wahlen ist den Parteien die erforderliche Sondernutzungserlaubnis zur Durchführung ihres Wahlkampfes zu erteilen (maximal 6 Wochen vor dem Wahltag), soweit nicht höherrangige Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange entgegenstehen.

(3) Verstößt die beabsichtigte Sondernutzung gegen andere ordnungsrechtliche Vorschriften, so kann die Erlaubnis versagt werden, wenn die Handlung durch die zuständige Ordnungsbehörde vollziehbar untersagt ist oder mit Sicherheit zu erwarten ist, dass diese die Handlung untersagen wird.

§ 9
Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies zur Wahrung der Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange erforderlich ist.

(2) Soweit eine Sondernutzung im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Gewerbes ausgeübt wird, hat die Sondemutzungserlaubnis eine Zeitbeschränkung auf die Zeit der gewerblichen Tätigkeit. Diese Erlaubnis kann längstens für ein Jahr ausgesprochen werden und ist nach Ablauf der Jahresfrist neu zu beantragen.

Dieses gilt nicht für den Betrieb von Warenautomaten.

(3) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.

(4) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer.

Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondemutzungserlaubnis erteilt wurde.

Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind ist nicht ohne die Zustimmung der Gemeinde Datzetal gestattet.
(5) Die Sondemutzungserlaubnis umfasst nicht andere erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen (§ 22 Abs. 4 StrWG M-V).

§ 10
Pflichten des Erlaubnisnehmers

(1) Der Erlaubnisnehmer hat die Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen.
(2) Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde
- Straßenbaubehörde für Bundes- und Landesstraßen sind die Straßenbauämter
- Straßenbaubehörde für Kreisstraßen ist der Landrat
- Der Bürgermeister ist Straßenbaubehörde für die in seiner Baulast stehenden Straßen und Straßenteile sowie für die sonstigen öffentlichen Straßen.

Die Arbeiten sind so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.
(3) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.
(4) Verunreinigungen, die durch Sondernutzung entstehen, sind unbeschadet des § 22 Abs. 2 S. 3 StrWG M-V von dem Veranstalter unverzüglich zu beseitigen.
Erfüllt der Veranstalter diese Verpflichtung nicht, kann die Gemeinde Datzetal die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen.
(5) Der Sondernutzungsberechtigte hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 11
Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

(1) Erlischt die Erlaubnis, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.
(2) Bei dem Widerruf der Erlaubnis oder bei der Sperrung, der Änderung, der Umstufung oder der Einziehung der Straße, besteht kein Ersatzanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast auf die bereits erteilte Sondernutzung.

§ 12
Haftung und Sicherheiten

(1) Die Gemeinde Datzetal kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Gemeinde Datzetal kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Der Gemeinde Datzetal zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Erlaubnisnehmer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.
(2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde Datzetal gegenüber für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Gemeinde Datzetal freizustellen.
(3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde Datzetal die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Gemeinde Datzetal, bzw mit dessen beauftragten Personen der Stadtverwaltung Friedland, gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde Datzetal hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.

§ 13
Sondernutzungsgebühren

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Sondernutzungsgebührensatzung erhoben.

§ 14
Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung auf Drängen oder Verschulden des Erlaubnisinhabers vorzeitig aufgehoben, so besteht kein Anspruch auf die Erstattung der bereits entrichteten Gebühren. Sind Gebühren unter diesen Voraussetzungen fällig und noch nicht entrichtet, so werden dem Gebührenschuldner diese nicht erlassen.
(2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Datzetal die Sondemutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Erlaubnisinhaber zu vertreten sind.
(3) Im Einzelfall können Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Gebühren erstattet oder angerechnet werden.

§ 15
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, § 23 Bundesfernstraßengesetz und der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer entweder vorsätzlich oder fahrlässig;
a) entgegen des § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
b) eine der nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erteilten Aufgaben oder Bedingungen nicht nachkommt,
c) entgegen § 10 Abs. 1 bis 3 Anlagen nicht vorschriftgemäß errichtet oder unterhält
d) entgegen § 10 Abs. 4 Verunreinigungen nicht beseitigt,
e) entgegen § 11 Abs. 1 erstellte Einrichtungen und verwendeten Gegenstände nicht unverzüglich entfernt und den früheren Zustand wiederherzustellen oder Abfälle und Wertstoffe nicht ordnungsgemäß entsorgt oder die beanspruchten Flächen nicht reinigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 61 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern und § 23 Bundesfernstraßengesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.
(2) Die Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Gemeinde Datzetal vom 26.03.2003 außer Kraft.



Grundpreiserhöhung Abwasserentgelt

Ergänzende Bestimmungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Friedland zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB)
Durch Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Friedland am 11.12.2012 erfolgt die Erhöhung des Abwasserentgeltes (Grundpreis)
Grundpreiserhöhung
Der Grundpreis ist der Preis für die allgemeine Leistungsbereitschaft und wird unabhängig von der Menge des eingeleiteten Abwassers berechnet. Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Grundpreises ist die Anzahl der vorhandenen Wohnungseinheiten, die sich auf dem an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstück befinden.
Der Grundpreis beträgt
bis zum 28.02.2012 5,00 € je Wohnungseinheit pro Monat
ab 01.03.2013 7,50 € je Wohnungseinheit pro Monat

Diese Änderung der „Ergänzenden Bestimmungen zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB) treten zum 01.03.2013 in Kraft.

Friedland, den 08.01.2013

gez. Wilfried Koos
Verbandsvorsteher

Kulturausschuss

Gemeinde Galenbeck

Bekanntmachung

Am 16.03.2013 findet um 15:00 Uhr unsere Frauentagsfeier in der Gasstätte „Zur Großen Wiese“ in Schwichtenberg statt.
Hierzu lädt der Kulturausschuss herzlich ein.
Anmeldungen bitte bis zum 08.03.2013 bei Frau Wolmuth 03960720164 und bei Frau Jeschke 03960726572 sowie bei den Seniorenbetreuern in den jeweiligen Ortsteilen.
Nähere Informationen auf den Plakaten in den Schaukästen.

Museumsdorf Schwichtenberg

Gemeinde Galenbeck

Bekanntmachung

Am 23.März 2013 findet in der Zeit von 10:00 - 16:00 Uhr auf dem Museumshof in Schwichtenberg ein Frühlingsmarkt/Flohmarkt statt.
Alle Händler, die dabei sein möchten, melden sich bitte bis zum 10. März 2013 unter der Telefonnummer 039607264858 oder 0176 39413029 oder über die E-Mail
Mus-Schwichtenberg@t-online an.

Kultur und Sport

Veranstaltungen Februar/März 2013

Stadt Friedland

23.02.2013	10:00 - 17:00 Uhr	Trödelmarkt Volkshaus Friedland
28.02.2013	18:00 Uhr	Treff im „Mecklenburger Hof“ Friedland Heimatverein „Die Mecklenburger“ Interessierte sind herzlich eingeladen
02.03.2013	10:00 - 17:00 Uhr	Trödelmarkt Volkshaus Friedland
03.03.2013	15:00 Uhr	Immer wieder Sonntags Volkshaus Friedland
06.03.2013	19:00 Uhr	Frühlingsgala Volkshaus Friedland
09.03.2013	20:00 Uhr	Frauentags-Party Volkshaus Friedland

Gemeinde Datzetal

09.03.2013	15:00 Uhr	Frauentagsfeier in Salow
17.03.2013	11:00 - 17:00 Uhr	Ostermarkt im Speicher Salow

Gemeinde Galenbeck

23.02.2013		Mitgliederversammlung Heimatverein Kotelow e. V.
16.03.2013	15:00 Uhr	Frauentagsfeier Gaststätte „Zur Großen Wiese“
23.03.2013	10:00 - 16:00 Uhr	Frühlingsmarkt/Flohmarkt Museumsdorf Schwichtenberg

Zumbakurs ab sofort im Volkshaus

Seit dem 06.02.2013 wird jeden Mittwoch um 19:30 Uhr Zumba mit Herrn N. Tavali im Volkshaus getanzt.
Wer Lust hat, schaut einfach mal rein.
Anmeldungen unter: 039601 32976

Kirchliche Nachrichten

Gottesdienste

So., 17.02.		
14:00 Uhr	Gottesdienst zur Einführung von Kantorin Susanne Beutner, anschließend Kaffeetrinken	Gemeindehaus Friedland
So., 24.02.		
09:00 Uhr	Gottesdienst	ehem. Pfarrhaus Eichhorst
09:00 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl	Kirche Lübbersdorf
10:30 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl	Gemeindehaus Friedland
10:30 Uhr	Gottesdienst	Pfarrhaus Schwichtenberg

Vereine und Verbände

Deutsches Rotes Kreuz - Bluspendetermine

Mo., 04.03.2012	Feuerwehr Schwanbecker Str. 29	13:00 - 18:00 Uhr
Mo., 25.03.2012	Feuerwehr Schwanbecker Str. 29	15:00 - 19:00 Uhr

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der Telefon-Nummer 0395 5707033 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Iris Kraus
Werbeleiterin

GUT INFORMIERT
durch die Heimat- und Bürgerzeitung

„Singen macht Spaß, Singen tut gut, ja Singen macht munter und Singen macht Mut ...

Mit diesem Kanon begann der Frauenchor Friedland das vergangene Singejahr zum Frühlingskonzert in Burg-Stargard, wozu der Heimatchor geladen hatte.
Zuvor umrahmten wir noch das alljährliche Frühlingstreffen der Ost-, Westpreußen, Pommern und Brandenburger mit einigen Frühlingsliedern.
Das Frühlingssingen in der Thünenscheune in Tellow war ein ganz Besonderes. Es fand das 20. Mal statt und alle Chöre, die dort jemals auftraten, waren eingeladen. Beim ersten Treffen und einigen späteren, waren auch wir mit von der Partie. Weil ein damals gepflanzter Baum die 20 Jahre nicht überlebt hatte, gratulierten wir mit dem „Baum des Jahres“ - eine Lärche -, den uns der Förster Herr Mielke sponsorte.
Unser Frühlingskonzert, am 03.06. in der kath. Kirche, gehörte mit zu den Höhepunkten. Gemeinsam mit dem Kinderchor der Grundschule, unter der Leitung von Frau Doreen Scheumann und dem Frauenchor Holzendorf, der von Frau Hella Hellwich geleitet wird, erklangen entsprechend der Jahreszeit nicht nur Frühlingslieder. Das herzerfrischende Programm der Kinder und das gemeinsame Singen mit dem Publikum waren eine gelungene Abwechslung.
Den „Tag der Heimat“, der vom BdV das 20. Mal gefeiert wurde, gestalteten wir gemeinsam mit dem Trachtenverein und den Mauerblümchen.
Einen besonderen Auftritt erlebten wir beim Erntedankfest im Seniorenwohnpark am 13. Oktober. Herr Pastor Heidenreich fügte geschickt einige Gospel, Herbstlieder und die „irischen Segenswünsche“ in seine Andacht mit ein. So wurde dieser Gottesdienst zu einem besonderen Erlebnis.
Noch in nachhaltiger Erinnerung sind uns die Weihnachtskonzerte. In diesem Jahr hatten wir das große Glück von einer Musikpädagogin betreut zu werden. Frau Rausch verstand es mit einfühlsamen und herausfordernden Übungen eine bessere Gesangsqualität aus uns herauszulocken. Dafür sei ihr auch an dieser Stelle noch einmal ganz herzlich gedankt. Umsomehr aufgeregt waren wir bei den Weihnachtskonzerten in Roggenhagen und hier in Friedland, - ob wir denn nun alles Gelernte auch so umsetzen können, denn wir hatten uns einer großen Aufgabe gestellt. Gemeinsam mit Frau Rausch am Klavier wagten wir uns an ein Lied aus einer Kantate. Anfangs glaubten wir nicht, dass wir das Stück je zur Aufführung bringen würden. Denn auf Atmung, gute Aussprache und das Treffen manchmal ziemlich schräger Töne zu achten, war nicht so ganz einfach. Aber Ihrem Beifall und der Großzügigkeit Ihrer Spende nach zu urteilen, hat alles gut geklappt und Sie, liebe Zuhörer, waren mit uns zufrieden. Dafür auch noch einmal unser herzlichstes Dankeschön. Danke sagen möchten wir auch noch einmal Lukas Nantke, der uns mit seinem genialen Flötenspiel sehr viel Freude bereitet hat.
Sehr leid tat uns, dass wir das Adventssingen in Salow, wegen des Unwetters absagen mussten, aber wir hatten eine gute Vertretung. Den Salower Sängerinnen um Frau Rausch sei dafür herzlich gedankt.
Nach der Winterpause heißt es nun, im 35. Jahr unseres Bestehens, auf ein Neues, mit Frühlingskonzert im Mai, zu dem wir Sie wieder ganz herzlich einladen.

Sieghilde Thiede
Chorleiterin



Weihnachtssingen in der Kirche in Roggenhagen am 8.12.2012



Weihnachtskonzert in der kath. Kirche in Friedland am 16.12.2012
Fotos: privat

Kultur- und Heimatverein Brohm e.V. berichtet:

Neue Ausstellung in der Kleinen Galerie der Gaststätte „Brohmer Berge“ in Brohm

Florales
Malerei und Collagen von Gabriele Köpp, Greifswald, vom 26.01. - 30.04.2013
Florales - Assoziationen an Blumen und Blüten, überreiche Blütenfülle, an Frühlingshaftes stellen sich ein. Flora war im alten Rom die Göttin der Blumen und des Getreides. Ihr zu Ehren fanden eigene Spiele, die Foralia, statt, mit denen auch Tempel geweiht wurden. In der Malerei vergangener Epochen wird Flora meist als Göttin des Frühlings, natürlich als schöne Frau mit einem Füllhorn voller Blumen oder einem Blütenkranz als Haarschmuck dargestellt. Die Franzosen änderten nach der Französischen Revolution die Kalendereinteilung und nannten einen Monat (vom 20. April - 19. Mai) Floreal - „Blütenmonat“.
Im heutigen Gebrauch steht der Begriff Flora stellvertretend für die gesamte Pflanzenwelt eines Gebietes. So wird er auch von Gabriele Köpp verstanden und in ihren Bildern gebraucht. Knospendes, Sprießendes, Wachsendes, sich Rankendes, Reifendes aber auch Vergehendes und Totes erregen ihr Interesse. Bei ihren Streifzügen durch die Natur zeichnet sie akribisch oder skizziert flüchtiger, relativ kleinformatig Vegetation, z. B. Baumstämme mit interessanter Rindenstruktur. Sie setzt sich aber auch vor ein Blumenbeet und malt großformatige Blütenbilder.
Die hier vorgestellten Arbeiten sind zum großen Teil Ateliermalereien. Anders als bei Naturstudien oder Pleinairmalerei bildet dabei für Gabi Köpp nicht das Motiv - Baum, Blüte, Landschaft - die Anregung, sondern das Collage- oder Malmaterial. Materialien sind gleichsam die Rohstoffe für ihre gestalterischen Ideen. Sie lässt sich beim Ausprobieren durch den Reiz von z. B. neuen Stiften, anderer Spachtelmasse, anderen Farben usw. gleichsam verführen. Assoziationen ergeben sich während des Malens. Erst dann entsteht eine konkretere Bildvorstellung.
Sie experimentiert mit gemischten Techniken und collagierten Elementen. Häufig benutzt sie für Collagen Glasscherben. Anregung dazu war einst eine zerbrochene Scheibe. Hier spielte also der Zufall eine Rolle, der die unregelmäßige Form des Glasbruches herbeiführte und zu einem „AHA-Erlebnis“ bei Gabriele Köpp führte. Es ist also eher ein spielerischer Umgang mit den Materialien - weniger die bewusste Suche nach einer neuen unorthodoxen Bedeutung. Collagiertes dient ihr nicht dazu, einen Verfremdungsaspekt zu gestalten, sondern hat ausschließlich eine ästhetische Funktion.

Interessant sind auch die von ihr selbst so genannten „Putzlappenbilder“. Lappen oder Babyfeuchttücher, mit denen die Palette gereinigt wurde, dienen als Ausgangsmaterial. Farbflecken werden zu Blüten, Gräsern oder Vegetativem. Hier verarbeitet Gabriele Köpp ihre im Kopf gespeicherten Naturstudien zu kleinformatigen floralen Bildern.
Ihre künstlerische Laufbahn begann Gabriele Köpp 1987 als Hobby. 1956 in Erfurt geboren und aufgewachsen, hat sie nach dem Pädagogikstudium in den Fächern Biologie/Geografie bis 1984 in Greifswald gearbeitet, dann mit ihrem Mann einen landwirtschaftlichen Familienbetrieb bewirtschaftet und 3 Söhne geboren. Inzwischen beschickt sie zahlreiche Ausstellungen, leitet Mal- und Zeichenkurse in den Greifswalder Kunstwerkstätten und ist seit 1998 bis heute Vorstandsmitglied im „Pommerschen Künstlerbund e. V.“
Diese neue Ausstellung ist von Januar 2013 - 30. April 2013 zu den wieder regelmäßigen Öffnungszeiten der Gaststätte „Brohmer Berge“ ab Mittwoch bis Sonntag 11:30 - 14:00 und 18:00 - 23:00 zu betrachten.

Dr. Gisela Oertel



Gabriele Köpp vor ihren Bildern
Foto: Gisela Oertel

Im DRK-Seniorenclub Friedland, Am Wasserwerk finden im Monat Februar/ März 2013 folgende Veranstaltungen statt

Di., 12.02.13	14:00 Uhr	Seniorenfasching
Do., 14.02.13	14:00 Uhr	Seniorensport
Di., 19.02.13	14:00 Uhr	Spielenachmittag
Do., 21.02.13	14:00 Uhr	Seniorensport
Di., 26.02.13	14:00 Uhr	Spielenachmittag
Do., 28.02.13	14:00 Uhr	Seniorensport
Di., 05.03.13	14:00 Uhr	Osterbasteln
Do., 07.03.13	14:00 Uhr	Kegelnachmittag mit Frauentagsfeier
Di., 12.03.13	14:00 Uhr	Spielenachmittag
Do., 14.03.13	14:00 Uhr	Seniorensport
Di., 19.03.13	13:30 Uhr	Frühlingssingen mit Frau Scheumann
Do., 21.03.13	14:00 Uhr	Seniorensport
Di., 26.03.13	14:00 Uhr	Osterfeier
Do., 28.03.13	14:00 Uhr	Seniorensport

Interessenten können sich unter der Telefonnummer 039601 348108 anmelden.

DRK-Seniorenclub
Der Clubrat

Das neue Angebot der Caritas in Friedland

Die Caritas – soziale Schuldnerberatung berät schon seit vielen Jahren auch Bürgerinnen und Bürger aus dem Amt Friedland, bisher in der Regel von Neubrandenburg aus. Bei Bedarf wurden Termine vor Ort vereinbart.
Ab diesem Jahr werde ich als Schuldnerberater der Caritas auch wieder direkt vor Ort Beratung anbieten. Es sind vorerst einmal im Monat Sprechstunden vorgesehen, jeweils freitags von 9 – 12 Uhr. Sollte der Bedarf höher sein, wird die Ausweitung des Angebotes geprüft. Termine können über Frau Kunze im Sekretariat der Schuldnerberatung telefonisch (Tel. 0395 570 860) vereinbart werden. Die konkreten Termine der Sprechtage sind im Internet abrufbar unter:
www.caritas-mecklenburg.de/schuldnerberatung

Selbstverständlich können Bürgerinnen und Bürgern des Amtes Friedland auch die vertrauliche und verschlüsselte Online-Beratung der Caritas nutzen:
www.caritas.de/onlineberatung

Wie auch schon bisher stehe ich für Präventionsveranstaltungen mit Gruppen in Friedland gerne zur Verfügung. Sie können mich dazu gerne anrufen.

Sollten Sie Rückfragen haben, können Sie mich gerne anrufen.

Nicolas Mantseris

CARITAS KAMPAGNE 2013 - Familie schaffen wir nur gemeinsam
www.caritas.de/familie

Caritas Mecklenburg e.V.
soziale Schuldnerberatung
Ziegelbergstraße 16
17033 Neubrandenburg
Tel.: 0395/57086-13
Fax: 0395/57086-28
nicolas.mantseris@caritas-mecklenburg.de
www.schulden-freiheit.info
http://www.caritas-mecklenburg.de/69392.html

Kater Suser sucht ein Zuhause



Als Katze Suse wurde das hübsche Tier in unserem Tierheim abgegeben, nachdem seine Besitzerin verstorben war. Sehr bald stellte sich heraus, dass es sich um einen kastrierten Kater handelte. So wurde aus Katze Suse unser Kater Suser.
Suser wurde ca. 2002 geboren. Der liebenswerte schneeweiße Kater hat sich sehr schnell in unsere Herzen eingeschlichen. Er ist sehr anhänglich und menschenbezogen. Da er früher mit einer weiteren Katze zusammen lebte, verträgt er sich auch mit Artgenossen. Im Tierheim jedoch erleidet er Stress. Das macht sich an seinem Gewichtsverlust bemerkbar. Aus der Katzengruppe musste er heraus genommen werden und nun sitzt er allein. Die Zeit im Tierheim reicht niemals aus, um solchen Tieren ausreichend Zuwendung zu geben. Suser ist nur ein Kater unter 36 Artgenossen! Darum suchen wir für ihn ein liebevolles Zuhause. Suser wird es seinen neuen Besitzern danken. Die tierärztlichen Untersuchungen haben ergeben, dass der Kater gesund ist. Aufgrund seines Alters geben wir ihn auch gern auf eine Pflegestelle.
Fragen beantworten gern die Mitarbeiterinnen des Tierheimes in Sadelkow unter der Telefon-Nummer 039606 20597.
Öffnungszeiten
täglich 11:00 - 16:00 Uhr
Dienstag 11:00 - 13:30 Uhr
www.gnadenhof.de
Spendenkonto: Sparkasse Neubrandenburg-Demmin,
BLZ 150 502 00, Konto 30 60 511 275

Kinder und Feuer

Kinder und Jugendliche verursachen pro Tag über 20 Brände in Deutschland. Mehr als die Hälfte davon entstehen durch Kinder unter 14 Jahren. Als Erwachsene sollten Sie Kinder darum spielerisch auf das richtige Verhalten im Brandfall vorbereiten. Kinder die nicht auf selbst erlebte Erfahrungen zurückgreifen können, schätzen Risiken oft falsch ein. Besonders bei dem faszinierenden Element Feuer kommen Eltern und Erzieher mit Verboten nicht weiter. Sobald ein Kind beginnt, sich für Feuer zu interessieren, können sie unter Aufsicht den Umgang mit Zündmitteln lernen. Kinder, die im Beisein Erwachsener verantwortungsvoll mit Feuer umgehen durften, werden Gefahren besser einschätzen und sich im Brandfall richtig verhalten können. Die Anleitung der Kinder im Umgang mit dem Feuer findet in erster Linie zu Hause durch die Eltern statt. Aber auch immer mehr Kindergärten und Schulen nehmen Brandschutzerziehung und Aufklärung in ihr Programm auf. Unterstützung finden die Einrichtungen beim Kreisfeuerwehrverband Mecklenburgische Seenplatte (0395 56393926) oder den örtlichen Freiwilligen Feuerwehren. **Üben Sie das Verhalten im Ernstfall.** Bringen Sie Ihren Kindern bei niemals wegzulaufen oder sich zu verstecken. Trainieren Sie Ihr Kind darauf, Hilfe zu rufen, also den Notruf **112** wählen und deutlich zu sprechen. Dabei sollte das Kind zuerst seinen Namen und Adresse nennen und dann mitteilen, wer in Gefahr ist und was brennt. Üben lässt sich der Dialog gut mit einem Kindertelefon. Weitere Regeln für Ihre Kinder und Sie sind: - Beim Verlassen der Wohnung alle Türen schließen, durch die man läuft, um eine Ausbreitung des Feuers zu verhindern. - Bei starkem Rauch ein- wenn möglich nasses-Tuch vor Mund und Nase halten und am Boden kriechen.- Wenn man die Wohnung nicht verlassen kann, in einem Zimmer bleiben, die Tür schließen, die Ritzen mit Decken oder Sachen verstopfen und am Fenster um Hilfe rufen und warten.- **Niemals** aus Angst aus dem Fenster springen! Weitere Informationen sind auf www.rauchmelder-lebensretter.de zu finden.

Birgit Schmidt (Pressewart KFV MSE)



Foto: B. Schmidt

Jagdgenossenschaft Sadelkow - Auszahlung der anteiligen Jagdpacht

Einigen Mitgliedern der Jagdgenossenschaft Sadelkow konnte die anteilige Jagdpacht für das Pachtjahr 2012/2013 nicht überwiesen werden, weil die vorliegenden Bankdaten nicht richtig sind. Wir bitten die Mitglieder, die neue Bankverbindung, und bei Veränderung den Eigentumsnachweis, dem Vorstand mitzuteilen.

Jagdgenossenschaft Sadelkow
Volker Schulenburg
Am Blocksberg 19
17036 Neubrandenburg

Wir gratulieren

Wir gratulieren unseren Geburtstagskindern im März

Gemeinde Datzetal

Herrn Martin Reiß	zum 60. Geburtstag
Herrn Joachim Martin	zum 70. Geburtstag
Herrn Manfred Saß	zum 75. Geburtstag
Frau Gerda Dülge	zum 83. Geburtstag

Gemeinde Eichhorst

Frau Maria Meier	zum 75. Geburtstag
Frau Lieselotte Brandt	zum 93. Geburtstag

Gemeinde Friedland

Frau Gudrun Mesterknecht	zum 60. Geburtstag
Frau Adelheid Rutz	zum 60. Geburtstag
Herrn Wolfgang Kiepert	zum 60. Geburtstag
Herrn Horst Blumhagen	zum 60. Geburtstag
Herrn Siegfried Reinke	zum 60. Geburtstag
Frau Barbara Radü	zum 65. Geburtstag
Herrn Wolfgang Wrusch	zum 65. Geburtstag
Herrn Bernd Krause	zum 65. Geburtstag
Herrn Gerhard Schmerse	zum 65. Geburtstag
Frau Beate Gundlach	zum 65. Geburtstag
Herrn Manfred Pagel	zum 65. Geburtstag
Frau Bärbel Klatt	zum 70. Geburtstag
Frau Rosemarie Mädler	zum 70. Geburtstag
Herrn Peter Lenke	zum 70. Geburtstag
Frau Waltraut Seemann	zum 70. Geburtstag
Herrn Alfred Vogler	zum 70. Geburtstag
Frau Helga Schulze	zum 70. Geburtstag
Frau Barbara Freiheit	zum 70. Geburtstag
Frau Brunhilde Anton	zum 70. Geburtstag
Herrn Hans Walzok	zum 75. Geburtstag
Herrn Horst Rieck	zum 75. Geburtstag
Frau Anna Lohmar	zum 75. Geburtstag
Herrn Harrybert Zuch	zum 75. Geburtstag
Frau Annaliese Fleischer	zum 75. Geburtstag
Frau Waltraud Kollikowski	zum 80. Geburtstag
Herrn Fred Bünger	zum 80. Geburtstag
Herrn Arnold Zahl	zum 80. Geburtstag
Frau Ingrid Bannatz	zum 80. Geburtstag
Herrn Willi Rabbel	zum 80. Geburtstag
Frau Ilse Ziggel	zum 81. Geburtstag
Herrn Werner Klatt	zum 81. Geburtstag
Herrn Waldemar Klingbeil	zum 82. Geburtstag
Frau Annemarie Schultz	zum 82. Geburtstag
Frau Waldtraut Spierling	zum 82. Geburtstag
Herrn Walter Lehmann	zum 83. Geburtstag
Frau Anni Hodl	zum 83. Geburtstag
Frau Helga Kowalski	zum 83. Geburtstag
Frau Ilona Meier	zum 83. Geburtstag
Frau Maria Werner	zum 83. Geburtstag
Frau Gertrud Reimann	zum 83. Geburtstag
Frau Wanda Spaller	zum 84. Geburtstag
Frau Irmgard Krüger	zum 84. Geburtstag
Herrn Ernst Schnak	zum 84. Geburtstag
Frau Irmgard Pirrwitz	zum 84. Geburtstag
Frau Hedwig-Maria Bartsch	zum 85. Geburtstag
Herrn Kurt Stein	zum 85. Geburtstag
Frau Margot Wust	zum 85. Geburtstag
Frau Charlotte Warnke	zum 86. Geburtstag
Frau Inga Litzcobi	zum 86. Geburtstag
Herrn Paul Virkus	zum 87. Geburtstag
Frau Erna Birkholz	zum 87. Geburtstag
Frau Frieda Just	zum 88. Geburtstag
Frau Irmgard Johr	zum 89. Geburtstag
Herrn Norbert Langenberger	zum 89. Geburtstag
Frau Liselotte Stender	zum 90. Geburtstag
Herrn Heinz Biermann	zum 90. Geburtstag

Gemeinde Galenbeck

Frau Edith Haak	zum 60. Geburtstag
Frau Roswitha Beister	zum 60. Geburtstag
Herrn Rudolf Hogh-Lehner	zum 65. Geburtstag
Herrn Peter Pretzer	zum 70. Geburtstag
Frau Edith Neitzel	zum 70. Geburtstag
Frau Anneliese Lemke	zum 75. Geburtstag
Herrn Günther Schmidt	zum 75. Geburtstag
Frau Gertrud Ludwig	zum 80. Geburtstag
Frau Anna Lindhorst	zum 80. Geburtstag
Herrn Karl-Heinz Krenz	zum 82. Geburtstag
Frau Ilse Fröhlich	zum 83. Geburtstag
Frau Lieselotte Haupt	zum 85. Geburtstag
Frau Irmgard Vogler	zum 85. Geburtstag
Frau Lotte Schmidt	zum 92. Geburtstag
Frau Charlotte Salow	zum 93. Geburtstag

Gemeinde Genzkow

Frau Erika Gebauer	zum 75. Geburtstag
Herrn Ulrich Graap	zum 82. Geburtstag

Gemeinde Glienke

Frau Hannelore Schiprowski	zum 65. Geburtstag
Frau Hilde Meyer	zum 75. Geburtstag
Frau Emmi Müller	zum 92. Geburtstag

Seniorenbetreuung

Geplante Reisen des Friedländer Seniorenclubs für das Jahr 2013

11. April 2013	Fahrt nach Ahlbeck mit Besuch
12:30 Uhr ab Stadtcenter	des Zweiradmuseums Dargen
16. Mai 2013	Ausflug in den Wald
12.30 Uhr	mit Förster Mielke
06. Juni 2013	**F**ahrt nach Potsdam
07:00 Uhr ab Stadtcenter	Schlösserrundfahrt mit dem Schiff sowie Freizeit in der Stadt
11. Juli 2013	Fahrt zur Landesgartenschau
12:30 Uhr ab Stadtcenter	nach Prenzlau
08. August 2013	Besuch Rosengarten in Zinno-
12.30 Uhr ab Stadtcenter	witz und Kaffeetrinken
Abschlussfahrt	Fahrt nach Greifswald
10. Oktober 2013	mit Stadtbummel sowie Kaffee
12:30 ab Stadtcenter	im Elisenpark in Wieck

Änderungen sind vorbehalten und auch die Kosten können erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben werden. Interessenten melden sich bitte persönlich im Seniorenclub, Am Wasserwerk bzw. telefonisch unter der Nummer 039601 348108.

DRK-Seniorenclub
Der Clubrat

Begrüßung des neuen Jahres

Am 8.1.2013 fand im Seniorenclub die Begrüßung des neuen Jahres statt.
Als Gast konnten wir Frau Scheumann empfangen, die mit Musik der Veranstaltung eine besondere Note verlieh.
Dieser Tag wurde gleichzeitig zum Anlass genommen, dass Frau Köhnke den Jahresgeschäftsbericht verlas und somit einen Rückblick über die Aktivitäten 2012 gab.
Frau Sichau gab eine Übersicht für Reisen, die im Jahr 2013 stattfinden sollen. Diesbezüglich wird es eine Zusammenkunft mit unserem langjährigen Busuntemehmen am 23.01.2013 geben.
Der Nachmittag klang bei Schmalzstullen, Bowle und Kaffee aus und alle Clubmitglieder nahmen sich vor, auch im neuen Jahr regelmäßig den Club zu besuchen.

DRK-Seniorenclub
Der Clubrat

Jahresgeschäftsbericht 2012 des DRK-Seniorenclubs Friedland

Unsere Wünsche zum Jahresschluss 2011 haben sich erfüllt.
Der Clubraum im DRK „Wasserwerk“ wurde von den Senioren gut angenommen.
Die Gestaltung des Clubs wurde von vielen ehrenamtlichen Helfern übernommen. So konnte am 2. Februar 2012 unsere Einweihungsfeier starten. 37 Senioren konnten wir begrüßen, Ehrengäste waren Dr. Mieler, Herr Just, Frau Voß und Frau Kleist vom DRK-Kreisverband Neubrandenburg. Weiterhin begrüßten wir den Bürgermeister, Herrn Block, die Stadtpräsidentin Frau Heckt sowie Sponsoren u. a. Frau Varken, Vertreter des Baubüros Linde/Birkholz sowie Vorsitzende anderer Vereine.
Der Bürgermeister, Herr Block, überreichte uns einen Scheck in Höhe von 500,00 Euro und ein Ölgemälde für den Clubraum.
Der Seniorenclub wird durch den Clubrat geleitet. Diesem gehören nachstehend aufgeführte Mitglieder an:
Frau Köhnke, Frau Sichau, Frau Oehming, Frau Rieck, Frau Siewert, Frau Rieckhoff und Frau Brandt.
Ehrenamtliche Hilfe haben wir durch Frau Radloff und Frau Flenker, die uns von der IPSE Friedland für 6 Monate zur Verfügung gestellt wurde. Sie führten an den Dienstag- und Donnerstagnachmittagen Veranstaltungen durchführt.
Alle Veranstaltungen wurden gut besucht.
Für den altersgerechten Seniorensport an jedem Donnerstag stand uns Frau Sichau zur Verfügung.
Frau Scheumann gestaltete jeden Monat einen Singenachmittag.
Jeden Dienstag sind die Karten- und Brettspieler begeisterte Besucher.
Für das leibliche Wohl sorgten Frau Radloff und Frau Flenker.
Insgesamt wurden 21 Veranstaltungen durchgeführt. Herausheben möchten wir:

1. Unser Grillfest
Am 26. Juli 2012 führten die Mitglieder des Seniorenclubs mit den Mitgliedern des Salower Seniorenclubs ein gemeinsames Grillfest durch. Zu Gast waren der stellv. Bürgermeister, Herr Huhn, sowie Herr Just vom Kreisverband Neubrandenburg. Der Sommer meinte es sehr gut mit uns. Wir saßen bei Sonnenschein gemeinsam draußen unter den Bäumen. Frau Radloff und Frau Sichau grillten für uns und allen schmeckte es bestens. Frau Riesner untermalte die Veranstaltung mit Liedern auf dem Akkordeon. Es war ein gelungener Nachmittag, an den alle noch lange zurückdenken werden. Besonderer Dank sei auch Frau Rieck, Frau Siewert und Frau Oehming gesagt.



2. 50-jähriges Bestehen des Seniorenclubs
Am 4. September 2012 wurde im Friedländer Seniorenclub gefeiert. Der Seniorenclub beging seinen 50. Geburtstag. Aus diesem Anlass fand in der Zeit von 10:00 - 15:00 Uhr eine Festveranstaltung statt. Bereits Tage vorher waren Clubmitglieder damit beschäftigt, den großen Tag vorzubereiten. Eifrig wurde gebastelt, Stühle und Tische gerückt und eingedeckt.

Es erschienen zahlreiche Gäste mit Blumen und Geschenken. So wurden u. a. der Bürgermeister, die Stadtpräsidentin, Vertreter des Kreisvorstandes Neubrandenburg und von Friedländer Vereinen sowie Sponsoren begrüßt. Während der Festveranstaltung wurde durch den Bürgermeister ein Scheck in Höhe von 1.500 Euro an Frau Köhnke übergeben. Diese finanziellen Mittel soll der Club für personelle Zwecke nutzen. Die Freude war auch groß, als Freundinnen des Salower Seniorenclubs erschienen. Nach der Eröffnungsrede wurde gegessen und getrunken. Gegen Mittag erschien Frau Scheumann, die seit vielen Jahren den Gesang im Club unterstützt. Gemeinsam wurden altbekannte Lieder gesungen. Abschließend konnte man sagen, dass es ein gelungenes Fest war.
Ein herzlicher Dank gilt allen Gästen sowie den fleißigen Helfern wie Frau Siewert, Frau Rieck, Frau Sichau und Frau Radloff.



3. 100 Jahre Deutsches Rotes Kreuz

Vor 100 Jahren, am 8. Dezember 1912, formierte sich der 1. Rettungszug des DRK in Neubrandenburg.
Das war die Gründung in Mecklenburg-Vorpommern.
Aus diesem Anlass hatte das DRK zu einer Festveranstaltung in die Mensa der Neubrandenburger Hochschule eingeladen.
Auch 10 Mitglieder unseres Seniorenclubs nahmen an der Festveranstaltung teil.
Nach dem Grußwort von Dr. Mieler begann eine Filmvorführung. Sie zeigte Zeitzeugen aus der 100-jährigen Geschichte. Dabei wurden besonders die Jahre nach 1945 berücksichtigt. Es wurde an die Anfänge erinnert, die Bahnhofsmission und das Rettungswesen, den Rettungsdienst und die Pflegeheime. Einen besonderen Platz nahmen dabei auch die Ehrenamtlichen, wie z. B. die Rettungsschwimmer, das Jugendrotkreuz und Hilfsdienste, ein.
Die musikalische Umrahmung durch das Akkordeonorchester der Musikschule Kon.centus zeigte interessante Einblicke, wie vielseitig und musikalisch wandelbar dieses Instrument einsetzbar ist.
Nach verschiedenen Grußworten und Anerkennung für langjährige Tätigkeit des DRK in Neubrandenburg, wurde der gemütliche Teil des Abends mit einem super Büfett, Musik und Tanz eröffnet.



Fotos: privat

Auf Reisen gingen wir 2012 insgesamt 5 Mal (siehe Reisebericht).
Die Freude der DRK-Senioren Friedland und Salow an Reisen in die schöne Umgebung von Mecklenburg-Vorpommern war auch im Jahr 2012 ungebrochen.
5 Mal waren wir gemeinsam auf großer und kleiner Fahrt mit unserem langjährigen Reisepartner, der Anklamer Verkehrsgesellschaft.
Im April erlebten wir in Stettin bei Stadt- und Hafenrundfahrt den Frühling und die neu gebauten Stadtteile der polnischen Ostseemetropole.
Karl's Erlebnishof in Rövershagen bei Rostock war zum wiederholten Male Ziel unseres Ausflugs, diesmal zur Erdbeerzeit. Dort hatte sich sehr viel verändert und wir genossen die Erdbeeren in ihrer schönsten und schmackhaftesten Form und auch den neu gestalteten Bauernmarkt.
Neubrandenburg mit Einkaufsbummel und Tollenseseerundfahrt und Mellenthin mit Ostsee und Inselrundfahrt über Usedom waren die Ausflüge in die nähere Umgebung, die wir mit allen Sinnen genossen, wie z. B. das Eisessen in Wustrow und den Fisch aus Rankwitz.
Der Höhepunkt unserer Reisen war aber der Ausflug nach Boitzenburg in der Ueckermark. Die Schokoladenmanufaktur und Kaffeerösterei sowie die Besichtigung des Schlosses, das heute als Jugendhotel und Feierlokal genutzt wird, haben uns tief beeindruckt.
Möglich gemacht hat dies unsere Frau Sichau. Mit viel Engagement organisierte sie alle Fahrten. Dafür gebührt ihr unser aller Dank.
Wir hoffen immer noch auf einen geeigneten Clubleiter, damit die Seniorenarbeit im DRK-Seniorenclub weiter geht.

F. Köhnke
DRK-Seniorenclub Friedland

Schul- und Kitanachrichten

6. Tag des Europäischen Wettbewerbs an der neuen friedländer gesamtschule

2013 ist ein besonderes Jahr für den Europäischen Wettbwerb, denn er feiert sein 60. Jubiläum. Er steht diesmal unter dem Motto: „**Wir sind Europa! Wir reden mit!**“ und bindet sich wieder an das Thema des Europäischen Jahres der Bürgerinnen und Bürger, deren Beteiligung an den politischen Prozessen ein wichtiges Moment für ein gelingendes Europa sein wird. Aufgefordert, diese Möglichkeiten - von der EMRK, der Europäischen Menschenrechtskonvention, bis zur Bürgerinitiative - zu thematisieren und sichtbar zu machen, werden die jungen Leute vor eine gestalterische Herausforderung gestellt, die demokratische Prozesse Form werden lassen soll.



Auf den Tag genau vor sechs Jahren, am 22. Januar 2008, übernahm die Bundesrepublik Deutschland die EU-Ratspräsidentschaft, und die neue friedländer gesamtschule führte ihren ersten Europatag durch, an dem sich SchülerInnen intensiv mit den Fragen Europas auseinandersetzten, die für unser Leben immer relevanter werden. Im Kunstbereich wurde sich in den verschiedenen Altersgruppen gezielt mit den Themen des Europäischen Wettbewerbs beschäftigt. Die zur Verfügung stehende Zeit erwies sich als eine günstige Möglichkeit der Bearbeitung von so komplexen Aufgabenstellungen, wie der Wettbewerb sie verlangt. Zusätzlich wirkt die Atmosphäre eines solchen Werkstattbetriebes motivierend auf die Kreativität des Einzelnen. Im besten Falle gerät man in den Sog der geistigen Erfindungen und Visualisierungen. Das hat uns als Fachkonferenz so gut gefallen, dass wir inzwischen den Tag des Europäischen Wettbewerbs im Januar an unserem Haus in dieser Form als feste Institution eingeführt haben.



Am 22. Januar 2013 arbeiteten über 60 ausgewählte SchülerInnen von der 5. bis zur 11. Klasse an den altersspezifischen Themen. Mit Spannung erwarten sie das Urteil der Landesjury, die am 21./22. Februar 2013 in der Europäischen Akademie MV in Waren tagt.

Eva Mieth



Erfolgreicher 12. Skikurs der nfg

Kann man in 5 Tagen das Skifahren erlernen? Ja! So lautet zumindest die eindeutige Antwort der Teilnehmer des diesjährigen Skikurses der neuen friedländer gesamtschule, die im Januar erstmals auf Skiern standen. Bereits nach der Ankunft im Ahrntaler Weißenbach und dem Ausleihen der Ski wurden nach einer kurzen Mittagspause erste Rutsch- und Gleitversuche im flachen Gelände gestartet. Nach einer erholsamen Nacht im Mösenhof, ging es am darauffolgenden Tag mit einem schmackhaften Frühstück im Magen, gut gelaunt zur ersten Übungseinheit in das Skigebiet Speikboden. Während die Fahrkönner das Skigebiet erkundeten, übten die Fahranfänger zunächst auf der blauen Piste das Bremsen, Anhalten und Pflugbogenfahren. Zu Mittag trafen sich alle im Bergrestaurant Speikboden und tauschten erste Erfahrungen aus. Danach ging es mit einer Pause zwischendurch bis ca. 16.00 Uhr wieder auf die Pisten. Den Skitag beendete nach dem Abendbrot eine Theorieeinheit zur Vorbereitung auf die Abschlussklausur.

Da der Leistungs- und Lernentwicklungsstand der Kursteilnehmer sehr unterschiedlich war, und mit dem Ehepaar Nowak nur zwei Skilehrer zur Verfügung standen, bekamen die Fortgeschrittenen Skifahrer täglich die Aufgabe, am Nachmittag mit einzelnen Skifahranfängern unter Vorgabe von Aufgaben zu üben. Das erwies sich, wegen der gezeigten Hilfsbereitschaft und Zuverlässigkeit der „Skilehrer auf Zeit“ als sehr erfolgreiche Maßnahme.

Nachdem am vorletzten Tag des Kurses abends eine Klausur geschrieben wurde, standen am letzten Skitag die praktischen Leistungskontrollen auf dem Programm. Dabei erreichten die Skianfänger einen Durchschnitt von 11 Punkten, wobei sich drei im Bereich einer Eins als sehr erfolgreiche Skifahrer etablierten.

Auf Grund der sehr guten Schneeverhältnisse war es auch in diesem Jahr möglich, mit einer Rodelpartie das Kursprogramm abwechslungsreich zu gestalten. Abends ging es zunächst 2 km durch den Ort und anschließend ca. 4 km einen Berg hinauf, immer entlang der Rodelstrecke. Dabei wurden hinunter fahrende Rodler von den Schülern dauernd gefragt „wie weit es denn noch wäre?“. Immer wieder gab es nur die kurze Antwort „weit“. Trotzdem gab niemand auf und wurde nach dem ca. 1,5 stündigen Marsch zunächst mit der Gemütlichkeit einer kleinen Wanderhütte und anschließend mit einer flotten und kurvenreichen Rodelpartie belohnt.

Schnell verging die Zeit im Ahrntal, wo wir wie immer sehr gut und freundlich von der Familie Kirchler bewirtet wurden. Zum Dank dafür gab es für alle Familienmitglieder, die gemeinsam die Unterkunft führen, je eine Schokomedaille.

Am Abschlussabend erhielten die Kursteilnehmer nach einem Strafgericht, bei dem ihre Taten und die eher wenigen Untaten zur Sprache kamen und einer feierlichen Taufe eine Urkunde als taugliche Skifahrer überreicht.

E. Nowak





Geschichtliches

Teil III

Die militärische Geschichte von Mecklenburg-Strelitz

Die Zeit der Befreiung 1806 - 1815

Die Herrschaftszeit Herzog Carls von Mecklenburg-Strelitz um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert stand bereits im Zeichen einer ständig wachsenden Vorherrschaft Frankreichs in Europa. Bis 1806 blieb auch Mecklenburg-Strelitz von Kriegsstürmen verschont. Nach der Niederlage Preußens bei Jena folgten für die Mecklenburg-Strelitzer schwere Jahre unter der Herrschaft Napoleons. Es gab viele organisatorische und befehlsführende Veränderungen unter dem französischen Machthaber.

Unter dem Protektorat[11] des französischen Kaisers Napoleon hatten sich am 12. Juli 1806 in Paris deutsche Staaten zum sogenannten Rheinbund zusammengeschlossen. Er sollte Frankreichs Herrschaft über Deutschland und zusätzliche Mittel und Kräfte für die napoleonischen Kriege sichern.

Als am 6. August 1806 der deutsche Kaiser Franz II. daraufhin nach der Auflösung des alten Reiches die Kaiserkrone niederlegte, brach Preußen unter König Friedrich Wilhelm III. mit Frankreich. Der preußische König erklärte dem französischen Kaiser Napoleon 1. den Krieg. Beide Mecklenburger Länder wurden in diesen Krieg mit hineingezogen. Für Mecklenburg-Strelitz begann die Zeit der französischen Invasion.

Das Jahr 1806 brachte in diesem Krieg zwischen den preußischen Truppen unter Hohenlohe und dem Herzog von Braunschweig und dem unter französischer Vorherrschaft stehenden Rheinbund die Doppelschlacht bei Jena und Auerstedt, in dem die preußische Armee durch die Heere Napoleons und Davouts völlig geschlagen wurde. Ein Teil der geschlagenen preußischen Truppen in Stärke von etwa 10.500 Mann unter der Führung des Generalleutnants Leberecht von Blücher versuchten sich nach Mecklenburg zu retten. Ende Oktober 1806 wandten sie sich ins Mecklenburg-Strelitzsche. Am 27. Oktober 1806 kam Blücher mit versprengten Teilen der preußischen Armee durch die Stadt Fürstenberg. Die französischen Truppen folgten ihnen am nächsten Tag.

Zwar hatte der bayrische König, der ein Verwandter des Mecklenburg-Strelitzschen Herzogs und Napoleons war, bei diesem Fürsprache für Mecklenburg-Strelitz eingelegt. Infolgedessen blieb es, wenn auch zunächst eine Besetzung von Mecklenburg-Strelitz durch die Franzosen in Aussicht genommen war, von den Franzosen verschont. Dem Herzog von Mecklenburg-Strelitz wurde sogar zum Schutz eine französische Sicherheitswache gestellt. Eilig errichtete Neutralitätsschilder, sogenannte „pays neutre“, an der Mecklenburg-Strelitzer Grenze wurden von den Franzosen allerdings ignoriert.

Auch nach Friedland flüchteten preußische Truppen. Am 29. Oktober 1806 nahm Blücher sein Nachtquartier in Feldberg und marschierte am 30. an Neustrelitz vorbei Richtung Waren ins mecklenburg-schwerinsche. Auf diesem Weg vereinigte er seine Truppen mit dem von dem französischen Marschall Soult verfolgten Korps des General von Winnings, das von Mirow kam.

Am 28./29. Oktober des Jahres wurde Fürstenberg und am 30. und 31. Oktober Neubrandenburg, Neustrelitz und Stargard dann von einem französischen Armeekorps in Stärke von 200.000 Mann unter Marschall Bernadotte, des späteren schwedischen Königs, besetzt. Bereits am 29. Oktober schlug der französische Marschall Bernadotte in Fürstenberg sein Hauptquartier auf. Herzog Carl von Meckenburg-Strelitz konnte sich zwar der auch für ihn getroffenen Festlegung Napoleons zum Verlassen des Landes entziehen. Napoleon gab ihm sogar eine französische Leibwache für seine Residenz Neustrelitz.

Die nach Ostpreußen durchziehenden Truppen forderten von Mecklenburg-Strelitz viele Lieferungen und Abgaben. Unablässig durchzogen jetzt die französischen Truppen und die Rheinbundtruppen auf dem Marsch zu den Kriegsschauplätzen in Ostpreußen unter ständiger Einquartierung Mecklenburg-Strelitz. Vom 31. Oktober 1806 an erfolgte ein mehrtägiger Durchmarsch von etwa 70.000 französischen Soldaten unter der Führung Marschall Murats durch die Stadt Friedland. Dabei wurden Menschen misshandelt und Pferde beschlagnahmt, es kam zu Gewalttätigkeiten und Plünderungen aller Art. Ungeheure Lieferungen an Lebensmitteln mussten bei Tag und Nacht in das französische Hauptquartier des Generals Oudinot, das sich in Friedland befand, abgeführt werden.

Vom 10. Januar 1807 bis Mitte Oktober 1807 waren allein in der Stadt Friedland wiederum insgesamt etwa 200.000 Soldaten einquartiert. In dieser Zeit hielten sich in dieser Stadt des Herzogtums Mecklenburg-Strelitz 26 Marschälle, 183 Generäle und Oberste, 12.533 sonstige Offiziere und 193.620 Unteroffiziere und Soldaten der französischen Truppen auf. Am 15. Januar 1807 verlegte der französische Marschall Mortier sein Hauptquartier in die gebeutelte Stadt Friedland. In der St. Marienkirche der Stadt wurde ein Munitionsdepot angelegt.

Am 7. Juli 1807 kam es zum Friedensvertrag von Tilsit zwischen Frankreich und Russland sowie am 9. Juli zwischen Frankreich und Preußen. Dieser Friedensvertrag beendete den sogenannten 4. Koalitionskrieg. Preußen musste starke Gebietsverluste hinnehmen; Preußen und Russland traten der napoleonischen Kontinentalsperre[12] bei.

In seiner Folge trat auch Mecklenburg-Strelitz am 18. Februar 1808 dem Rheinbund und damit den militärischen Diensten Napoleons bei. Zu den für Mecklenburg-Strelitz daraus sich ergebenden Pflichten gehörten die Teilnahme an der gegen Großbritannien gerichteten Kontinentalsperre und die Stellung von Kontingentstruppen. Deshalb musste das Militär neu errichtet werden. Als Gegenleistung garantierte Napoleon das Verbot des Durchzugs fremder Truppen durch Mecklenburg-Strelitz. Trotzdem saugten Durchmärsche und Requisitionen[13] das Land aus.

Das Land wurde verpflichtet, ein Kontingent von 400 Mann Infanterie zu stellen. Nach zähen Verhandlungen mit den Ständen, es ging wieder einmal um Geld und Leute, standen ab 15. Juni 1808 emeut unter dem Kommando des jetzigen Obersten von Bonin:

- das nach preußischen Beispiel errichtete leichte Infanterie-Bataillon
- die Grenadier-Kompanie (Invaliden-Kompanie)
- die Distrikthusaren [4]

Das Strelitzer Militärwesen orientierte sich jetzt an Preußen. Am 6. Mai 1808 wurde in Mecklenburg-Strelitz aus der bereits 1701 errichteten Leib-Kompanie-Garde zu Fuß das II. Bataillon des Herzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Bataillons leichter Infanterie, gewöhnlich „Füsilier-Bataillon“ genannt, formiert.

Die 1. und 4. Kompanie erhielt die Garnison Neustrelitz, die 2. Kompanie wurde in Neubrandenburg und die 3. Kompanie im Standort Woldegk untergebracht. Außerdem wurde eine Depotkompanie in Strelitz disloziert[15]. Lange Zeit erreichte aber dieses Infanterie-Bataillon nicht die vorgeschriebene Stärke. Prinz Carl und der zum Bataillonskommandeur ernannte bisherige Chef der Leib-Kompanie, Oberst von Bonin, sorgten für eine gute Ausrüstung und Ausbildung der jungen Mannschaft, die nicht durch Anwerbung, sondern zum ersten Mal durch Aushebung von Landeskindem aufgebracht war. Der Ausbildung wurde das Exerzier-Reglement der französischen Infanterie zu Grunde gelegt.

Die Ausrüstungsgegenstände für die mecklenburg-strelitzsche Truppe wurden im Lande selbst hergestellt. Laut Vertrag vom 10. Juni 1808 lieferte die Berliner Firma Gebrüder Schickler noch 360 neue Infanteriegewehre mit den dazugehörigen Ladestöcken, Kugelziehem, Auswischem und langen Bajonetten.

Zur Ansprache der Soldaten und Unteroffiziere wurde in einem herzoglichen Reglement vom 21. Juni 1808 unter § 15 festge-

legt; „Sämmtliche Unterofficiere sollen stets Sie, die Gemeinen aber Er genannt Werden.“
Ihre erste Fahne erhielt das Bataillon im Jahre 1809. In diesem Jahr wurde die Truppe erstmalig mobilisiert, hat jedoch an Kämpfen auf napoleonischer Seite nicht teilgenommen. Dazu wurde in einem Regulativ vom 23. Februar 1809 in § 1 festgelegt: „Zur Completirung des neuen Contingentes sollen vorläufig nur diejenigen jungen Leute genommen werden, die das 18te Jahr ihres Alters schon erftüllt, also ins 19te getreten sind» das 24ste aber noch nicht zurück gelegt haben, und die nicht von der Conscripitionspflichtigkeit[16] nach Maaßgabe folgender Bestimmungen befreiet sind.“
Weiter heißt es dann im § 2: „Untauglich zum Soldatendienst ist seiner Natur nach derjenige, der sichtbar schwach, kränklich, blödsinnig, oder epileptisch und nicht gerade gewachsen ist, am Gehör oder Gesicht leidet, keine Vorderzähne hat, mit Bruchschäden behaftet ist, oder wesentlich incurable[17] Fehler an Beinen, Armen, Fingern oder Daumen hat, die ihn zum Marschiren ind Exerciren unfähig machen.“
Der § 3 legt danach fest, wer von der Einschreibung in die Militärlisten befreit ist. Darunter fallen unter anderem alle Adligen und ihre Söhne, alle in landesherrlichen Diensten und sonst in öffentlichem geist- und weltlichem Dienst stehenden Personen, Apotheker und Chirurgen mit ihren Gesellen und Lehrlingen, handelnde Kaufleute und ihre Handlungsdiener und viele andere besonders genannte Personengruppen.
Im § 11 heißt es weiter:, JDie Dienstzeit eines Rekruten dauert nicht länger als sechs Jahre, von dem Tage seiner wirklichen Ablieferung ans Militair an; nach deren Ablauf geschieht die Entlassung sofort von selbst.“

11 Protektorat: Schutzherrschaft, in der kapitalistischen Gesellschaft auch Willkürherrschaft größerer Staaten über schwächere
12 Kontinentalsperre: Blockade des europäischen Festlands, die Napoleon I. 1806 gegen Großbritannien verhängte.
13 Requisition: Anforderung, Beitreibung, Beschlagnahme für Heereszwecke
14 Distrikthusaren: für Polizeiaufgaben vorgesehene Einheit in Stärke von 25 Mann.
15 dislozieren: verlegen, verteilen, verschieben
16 Conscriptionspflicht: Einschreibungspflicht in die Militärlisten
17 incurable: nicht heilbare

Dr. P. Hofmann

Fortsetzung folgt

Interessantes aus Friedland

Der Motorsport-Club Tempo Friedland i./Mecklenburg



Der am 31.07.1899 gegründete DAK (Deutscher Automobilklub) in Berlin ist als Vorreiter der deutschen Automobilvereine zu sehen. Überall in Deutschland folgten Neugründungen. Auch in Friedland bestand ein Club, in dem Auto- und Motorradfahrer gemeinsam vertreten waren (ADAC).
Teilnehmer konnte nur werden, wer eines dieser Fahrzeuge besaß.
Man musste vermögend sein, um sich dies leisten zu können.
1929 gab sich der Friedländer Verein den Namen „Motorsport-Club-Tempo Friedland i./Meckl.
Der Verein nahm an vielen Veranstaltungen in ganz Norddeutschland teil.
Hier jetzt einige Veranstaltungen, die damals durchgeführt wurden.
Die Friedländer führten Motorradgeschicklichkeitsfahrten 1928 und 1929 durch.
Es gab Zielfahrten 1928 Swinemünde, 1929 Plau, Teterow, Güstrow, 1930 nach Penzlin, Neubrandenburg.
Auch größere Strecken wurden gefahren, z. B. eine Sternfahrt nach Potsdam (1929).
1931 gab es eine Zuverlässigkeitsfahrt durch Mecklenburg oder um die Müritz.

Friedländer Plaketten





Ein sehr schöner Nachweis für den Motorsport-Club-Tempo ist ein Krug, den Herr Max Walter 1930 als Ehrengeschenk erhielt.

Max Walter
1930
Vereinsabzeichen
Motorsport-Club-Tempo Friedland i./Meckl.





Detlev Legat

Friedland nach dem Krieg

Der Krieg hat schon immer Tod und Verderben mit sich gebracht. Nicht nur, dass Menschen den Tod fanden, auch die Heimat wurde zerstört. Man musste flüchten und in der Fremde neu beginnen.
Die Millionen Menschen, die verjagt wurden und anderen Ortes wieder neu beginnen mussten, hatten alles verloren, außer dem Wenigen, was sie am Leibe trugen.
Städte wurden durch Kampfhandlungen dem Erdboden gleich gemacht oder durch Bomben vernichtet.
So ist auch Friedland 1945 zu 80 % zerstört worden.

Um also neu zu beginnen, musste der Schutt aus der Stadt heraus gebracht werden, es wurden Schienenstränge gelegt. Die Friedländer begannen, den Schutt herauszufahren. Da nur wenige Männer vorhanden waren, mussten die Frauen diese schwere Arbeit verrichten.
Die Friedländer Trümmerfrauen leisteten eine hervorragende Arbeit, denn die schweren Loren zu schieben, die leicht aus den Gleisen sprangen, war Knochenarbeit.

Mit der Zerstörung der Häuser war eine riesige Wohnungsnot entstanden, man brauchte unbedingt Wohnungen und Geschäfte, um die Menschen unterzubringen und zu versorgen.
Die vielen Flüchtlinge verschärften noch die Lage.
Die Not war groß, überall im Stadtgebiet begannen kleine Handwerker und Geschäftsleute, sich zwischen den Schutthalden kleine Häuschen, Läden und Werkstätten zu bauen, um sich und anderen zu helfen.

Diese Werkstätten und Läden haben viele Jahre die Friedländer versorgt und betreut.
Hier ein paar Namen, die für Friedland nicht wegzudenken waren:

Kaufladen:	Keup, Ruthenberg, Fehlhaber, Tesch
Bäcker:	Blum, Brachmann, Peplow
Drogerie:	Satow, Dethloff, Singewald
Gaststätten:	Quast, Winter, Suhr
Eisenwaren:	Tautz
Schmiede:	Schwantes, Ihlenfeld
Landwirte:	Hoth, Warnke, Lüdemann, Wilberg
Tischlerei u. Stellmacher:	Wilberg, Lippert
Uhrmacher:	Wilke
Lederhandlung:	Scharf
Zahnarzt:	Tietgen
Kaufhaus:	Ohlendorf
Musikgeschäft:	Christann
Schuhmacherei:	Buckrath, Häcker
Elektriker:	Quade, Schnellbeck
Fleischereien:	Bork, Kreitling
Fischhändler:	Hartlich
Milchgeschäft:	Heckt
Fuhrgeschäft:	Prehn, Hohmann
Maler:	Schröter
Fahrradgeschäft:	Kempert
Getränkehandel:	Griesenhofer

Es gibt bestimmt noch eine Anzahl, die ich nicht genannt habe, aber alle haben versucht, inmitten der Trümmer eine Behausung zu errichten, auf die sie stolz sein konnten.

Alle Friedländer waren aufgerufen, in dieser schwierigen Lage zu helfen.
Es mussten auch Gebäude errichtet werden, die der Allgemeinheit zum Nutzen sein sollten.
So wurde eine Leichenhalle auf dem Friedhof gebraucht, die Turnhalle war abgebrannt und musste neu gebaut werden.
In der Bevölkerung, in den Schulen, wurden Sammelaktionen durchgeführt, es fehlte an allen Ecken und Enden.



Vorwärts und aufwärts für ein besseres Deutschland
durch Mitarbeit am Aufbau des Sozialismus

Urkunde

Zum freiwilligen Aufbau unserer Heimatstadt
hat besonders die Klasse

H4 DER SONDERSCHULE

bewiesen, mit welchen Leistungen schon
die Schulkinder zur weiteren Entwicklung
beitragen können. In der

Nägel- und Schraubensammelaktion

wurden hervorragende Erfolge erzielt.

Hiermit wird der Klasse für diese Tat

Dank und Anerkennung

ausgesprochen.

DAS AUFBAUKOMITEE DER STADT FRIEDLAND IN MECKL.

Ein großes Glück war es, dass Friedland eine Industriestadt war, die Betriebe hatten trotz großer Schwierigkeiten wieder begonnen, zu produzieren. Zuckerfabrik, Stärkefabrik, Molkerei mussten zwar alles abliefern, aber es fiel doch für die dort Beschäftigten einiges ab.
Auch die anderen Betriebe haben durch ihre Produkte zur Verbesserung der Lage beigetragen:
Fliesenwerke, Hanfröste, Eisengießerei, Gaswerk, Sägewerk, Torfwerk, Reichsbahn usw.

Besonders dankbar muss man der Landwirtschaft sein. Die Bauern hatten ein hohes Soll zu erbringen, aber durch Tausch und Handel konnten viele die schwere Zeit überstehen.
Sehr schwer hatten es auch die Umsiedler, die sich eine neue Heimat erkämpfen mussten.



1952 gab das Aufbaukomitee ein Abzeichen
Enttrümmerung und Aufbau der Stadt Friedland/Mecklenburg
heraus.

In den folgenden Jahren wurde aus der Trümmerstadt wieder eine Stadt, die ihr Gesicht zeigen konnte. Es wurden Häuser gebaut und die Bevölkerung hatte wieder ein Zuhause.
Die Häuser waren zwar eintönig grau, aber die Menschen hatten eine Wohnung und diese war bezahlbar.

Mit der Wende hat sich das Bild geändert. Die Industriebetriebe wurden vernichtet und damit die Lebensgrundlage eines großen Teils der Bevölkerung.
Viele Wohnungen stehen leer, da die Jugend in die Gebiete zieht, wo es Arbeit gibt.
Weil immer mehr Häuser leer stehen, werden Häuser abgerissen.
Mecklenburg ist eines der schönsten Urlaubsländer Deutschlands. Ostsee, Kiefernwälder, Buchenwälder, Niederungsmoore, weite offene Landschaften mit den vielen kleinen Seen und Teichen und der Tier- und Pflanzenwelt.
Alles dies befindet sich in der näheren und weiteren Umgebung von Friedland, doch ist Friedland keine Urlaubshochburg, aber Friedland und seine Umgebung gehört zu dieser Urlaubsregion.

Heute ist alles anders, die Umgebung ist voller Windräder, es begleitet einen das Rauschen der Flügel dieser Windräder.
Große Flächen sind mit Photovoltaikanlagen bestückt, die unsere Umgebung verunstalten.
All dies verändert unsere Umwelt und damit unsere Lebensqualität.

Wo wird das enden?

Detlev Legat

22. Der Neubeginn des Sports in Friedland nach dem 2. Weltkrieg

In den ersten Wochen nach der Einnahme der Stadt durch die sowjetischen Truppen waren die Menschen von Angst und Hoffnungslosigkeit gekennzeichnet. Nur ganz langsam wuchs aus kleinen Fünkchen Hoffnung der Wille zu einem Neubeginn. Dabei spielte auch der Sport eine wichtige Rolle.
Durch die Beschlüsse der Potsdamer Konferenz wurde die Auflösung aller faschistischen Organisationen festgelegt. Im Alliierten Kontrollratgesetz Nr. 2 (10. 10. 1945) und in der Direktive 23 des Alliierten Kontrollrates (17. 12. 1945) wurde auch die Zerschlagung des Nationalsozialistischen Reichsbundes für Leibesübungen und seiner Unterorganisationen angeordnet. In der SBZ (Sowjetische Besatzungszone) wurden auch alle Sportvereine in den Dörfern und Städten aufgelöst.
Durch den Befehl Nr. 2 der Sowjetischen Militäradministration vom 10. Juni 1945 wurden antifaschistisch-demokratische Parteien und Gewerkschaften in der SBZ erlaubt. Ab sofort durften auf Kreisebene entsprechende Organisationen - auch Sportvereine - die Arbeit aufnehmen.
Im Bestreben, das Leben in der Stadt möglichst rasch zu normalisieren und die Antipathie gegen die UdSSR zu mildern, auch wohl aus eigener Begeisterung für den Sport, hatte in Friedland die sowjetische Kommandantur im Herbst Regungen zum sportlichen Treiben unterstützt. So trafen sich bereits im November 1945 die Fußballer zu ihrem ersten Spiel mit einer Neubrandenburger Auswahl. In der „Friedländer Fußballchronik 1945 - 1981“ können wir über diesen Neuanfang lesen:
„Da versammelten sich vor dem ehemaligen Parteilokal der KPD am Markt (neben der Sparkasse) eine Schar Jugendlicher und junger Männer, die für die damalige Zeit etwas Außergewöhnliches vorhatten - darauf deuteten jedenfalls ihre erwartungsvollen Gesichter hin. Bei genauer Betrachtung der Versammelten erkannte man, dass es sich um Sportler, um Fußballer, handeln musste, denn einige trugen ihre Fußballschuhe (meist „alte Gurken“) an Sackbändern über der Schulter, andere hatten ihre „Fußballschuhe“ schon an, denn sie besaßen keine weiteren Schuhe…“
Dieses erste Fußballspiel nach dem Krieg wurde 6:4 gewonnen. Zum Rückspiel im Dezember fuhren die Friedländer mit dem offenen LKW-Holzvergaser der Firma Stäbe. Das Spiel wurde wegen eines starken Schneetreibens abgebrochen und bei der Rückfahrt kam der LKW auch nur bis zum Abzweig Genzkow. Die Chronik fährt fort: „Erst ein zünftiger Fußmarsch führte uns in die heimatlichen Gefilde zurück. Alle Beteiligten haben zwar äußerlich kräftig gefroren, aber die Wärme der Begeisterung für das friedliche Leben in Verbindung mit dem geliebten Fußballsport war doch stärker und beflügelte uns zur Überwindung auch der größten Schwierigkeiten.“



Holzvergaser der Firma Stäbe - „Luxusbus“ der Friedländer Fußballer nach dem Krieg

Einen wichtigen Hinweis für den offiziellen Beginn des organisierten Sporttreibens liefert ein kleiner erhalten gebliebener Zettel:
„Ausruf
Am Sonnabend, dem 10. November 1945, 19.30 Uhr, findet im Konzerthaus Haase eine Sportversammlung statt. Alle interessierten Sportler sind herzlichst eingeladen. Geplant ist, eine Fußball- und Handballabteilung aufzustellen.
Sportamt“
Mit wie viel Hoffnung einerseits, mit wie viel Skepsis andererseits mögen die Einwohner in der Trümmerstadt Friedland den Worten des Ausrufers, der mit der Glocke in der Hand auf den Trampelpfaden durch die Trümmer zog, gelauscht haben.
Seit dem Herbst 1945 turnten zunächst die Turnerinnen unter der Leitung von Sportfreundin Anni Fehlhaber im Saal des ehemaligen Gesellschaftshauses, später folgten die Turner. Im Herbst wurde das Gesellschaftshaus in ein Wohnhaus umgebaut - Wohnungen waren wichtiger als zwei Gaststätten mit großen Sälen in unserer zerstörten Stadt. Die Turner zogen nun in die unteren Räume des Saales im Volkshaus. Als diese Räume für den Schulunterricht gebraucht wurden, turnten die Turner im Saal.



Turnen am Stufenbarren im Keller des Volkshauses (um 1950)

Nach der Gründung der Freien Deutschen Jugend am 7. März 1946 wurde diese Jugendorganisation zunächst auch Träger der Sportarbeit in unserer Stadt. Verdient um den Neubeginn der Jugendarbeit machten sich vor allem Reinhard Pabst und Walter Straczkowski.
Großer Enthusiasmus kennzeichnete diese Zeit des sportlichen Neubeginns in unserer Stadt. Viel Zeit und Mühe brachten die Übungsleiter und Funktionäre auf, um unter schwierigen materiellen Bedingungen den Sport zu organisieren.
1946/47 ist in Friedland schon wieder folgender Sportbetrieb nachweisbar:

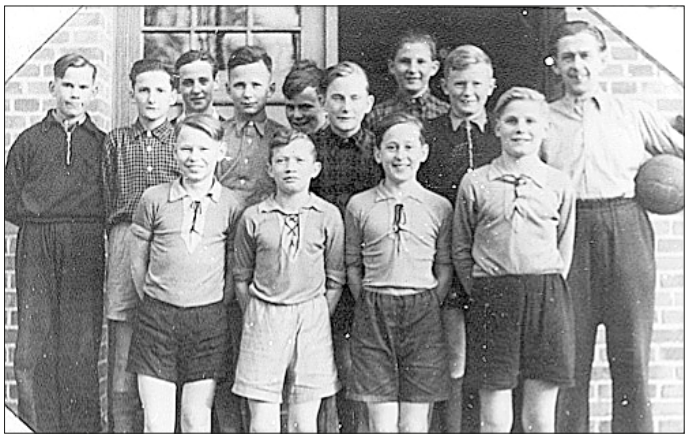
„Sportgemeinschaft Friedland“ - 3 Fußballmannschaften
Turnverein „Eiche“ - Turnen, Gewichtheben, Ringen,
Sportverein „Einheit“ - Boxen
Sportverein der Zuckerfabrik - Schach

Die Fußballer spielten ab 1947 in der kombinierten Kreisklasse Neubrandenburg/Neustrelitz.
In dieser Zeit kamen öfters spielstarke Mannschaften aus Berlin zu Freundschaftsspielen nach Friedland - Stärke- und Zuckerfabrik konnten Naturalien als Spielprämie anbieten! Zucker, Stärke und Sirup waren auch in Berlin sehr begehrt!



Sportgemeinschaft Friedland gegen Berlin Köpenick - Zucker und Stärkesirup ermöglichten solche Wettkämpfe

In den ersten Jahren nach dem Krieg spielten die Kinder nur in Schulmannschaften Fußball. Noch gab es keine einheitliche Spielkleidung. Lehrer Karl-Heinz Schönbeck, selbst aktiver Fußballer, nahm sich seiner Schüler an und wurde später Vorsitzender der BSG „Empor“ Friedland.



Nachwuchsfußballer der Schule am Anklamer Tor - Trainer: Lehrer Karl-Heinz Schönbeck

(Fortsetzung folgt)

Dr. Wolfgang Barthel

Zeitungsleser
wissen mehr!

Dies und Das

Die Annalise-Wagner-Stiftung bittet um Bewerbungen oder Vorschläge für den

Annalise-Wagner-Preis 2013

Der Annalise-Wagner-Preis wird vergeben für einen wissenschaftlichen, populärwissenschaftlichen oder belletristischen Text aller Gattungen und Genres,
der inhaltlich Bezug nimmt auf die Region Mecklenburg-Strelitz bzw. auf das Gebiet des historischen Stargarder Landes im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern
oder
der von Autorinnen oder Autoren verfasst wurde, welche in dieser Region leben.
Dieser Text soll als veröffentlichungsreifes Manuskript vorliegen oder bereits veröffentlicht sein.
Veröffentlichungen dürfen nicht älter als 3 Jahre sein.
Um den Annalise-Wagner-Preis können sich Autorinnen, Autoren oder Autorengruppen selbst bewerben. Gleichberechtigt sind Vorschläge des Kuratoriums der Annalise-Wagner-Stiftung und Vorschläge Dritter, wenn das Einverständnis der Autorin, des Autoren oder der Mitglieder einer Autorengruppe schriftlich vorliegt.
Es gibt keine Teilnahmebeschränkung.

Je Bewerbung oder Vorschlag kann ein Text eingereicht werden.
Dieser Text ist der formlosen schriftlichen Bewerbung oder dem Vorschlag in einem Exemplar beizufügen, bei digitalen Medien zusätzlich als Papierausdruck.
Das Manuskript oder die Publikation wird nach Beendigung der Juryarbeit zurückgegeben.

Der Annalise-Wagner-Preis ist mit 2.500 Euro dotiert.

Bewerbungen und Vorschläge sind bis 15. März 2013 schriftlich einzureichen an:
Annalise-Wagner-Stiftung
c/o Regionalbibliothek
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg

Über die Vergabe des Annalise-Wagner-Preises entscheidet eine jährlich neu berufene Jury, die sich paritätisch zusammensetzt aus Mitgliedern des Kuratoriums der Annalise-Wagner-Stiftung und Fachleuten aus gemeinnützigen Vereinen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
Zusätzlich zum Annalise-Wagner-Preis kann die Jury vorschlagen, einen Text junger Autorinnen oder Autoren (bis 27 Jahre) mit einer „Lobenden Anerkennung“ auszuzeichnen. Diese ist mit 200 Euro dotiert.
Die öffentliche Verleihung des 22. Annalise-Wagner-Preises findet im Juni 2013 statt.

Kuratorium der Annalise-Wagner-Stiftung
Neubrandenburg, im Dezember 2012

Anneliese Wagner (1903 - 1986)
stellte sich eine besondere Lebensaufgabe: Sie wollte helfen, ihrer Heimatstadt Neustrelitz und ihrer Heimatregion Mecklenburg-Strelitz nach dem Verlust von Landeshauptarchiv (1934), Landesmuseum (1945) und Landesbibliothek (1950) wieder ein „historisches Gedächtnis“ zu geben. Sie mahnte:
„Nur der vermag sich die Zukunft zu bauen, der die geschichtliche Vergangenheit trotz kritischer Wertung achtet, der die Eigenart unseres Heimatlandes liebt ...“

Und sie hat Bemerkenswertes erreicht: Annelise Wagner hinterließ als unermüdliche Heimatforscherin und produktive Autorin, als Gründerin des Karbe-Wagner-Archivs (1956), als langjährige Herausgeberin der „Schriftenreihe des Karbe-Wagner-Archivs“ und als Wegbereiterin für das neue Museum der Stadt Neustrelitz (1973) ein materielles und ein geistiges Vermächtnis, das für das „historische Gedächtnis“ der Region und für nächste Generationen von großem Wert ist.

Ihre Biografie ist geprägt durch die Widersprüche und Brüche deutscher Geschichte im 20. Jahrhundert und deren Spezifik in Mecklenburg-Strelitz, wiedergespiegelt im Leben einer unbequemen, streitbaren Frau mit kompromisslosen Anspruch an die „Freiheit des Geistes“ und an ein „Leben nach eigenem Entwurf“. „Annelise Wagner, die sich selbst manchmal Anna Eckstein nannte, wurde mannchmal zu einem Eckstein, an dem man sich stoßen konnte. Aber auch zu einem Anstoß, der Anregungen vermittelte, die in die Zukunft weisen“, schrieb Kurt Winkelmann (1932 - 1996).

Als eine Konsequenz ihres Lebens entstand die Annelise-Wagner-Stiftung. Denn Annelise Wagner formulierte 1986 als ihren letzten Willen, in klarem Bewusstsein, dass dieser Wunsch unter den gegebenen kulturpolitischen und rechtlichen Bedingungen der DDR nicht realisierbar war:
„Da in meinem gesamten Leben die mecklenburgische Kulturgeschichte große Bedeutung hatte, ist es mein Wunsch, aus einem Teil des Nachlasses die weitere Aufarbeitung der mecklenburgischen Kuturgeschichte auch künftig zu fördern bzw. zu unterstützen ... Aus den Zinsen (des nachgelassenen Barvermögens) soll jährlich eine derartige Arbeit, sei es in Prosa, Lyrik, Biografie, Geschichte usw., die einen besonderen Wert hat, mit einem Preis gewürdigt werden.“
In ihrem Testament bestimmte Annelise Wagner die Regionalbibliothek Neubrandenburg zum Alleinerben.

Als fünf Jahre später das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern entstand und sich die Rechtsverhältnisse änderten, wurde ihr letztes Vermächtnis Wirklichkeit: Auf Initiative der Regionalbibliothek errichtete die Stadt Neubrandenburg am 19. März 1991 die Annelise-Wagner-Stiftung.

Annelise Wagners Testament legte auf diese Weise den Grundstein für die erste Kulturstiftung, die nach 1990 in Mecklenburg-Vorpommern entstand - und für eine der frühesten Stiftungsgründungen nach 1990 in den neuen Bundesländern. Als Stiftungszweck ist festgeschrieben „die weitere Aufarbeitung der mecklenburgischen Kulturgeschichte zu unterstützen und zu fördern.“ Dieser wird insbesondere verwirklicht durch die Auszeichnung einer literarischen Arbeit aus der oder über die Region Mecklenburg-Strelitz im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte mit einem regionalen Literaturpreis, dem Annelise-Wagner-Preis.
Der Annelise-Wagner-Preis war der erste Kulturpreis, der im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern neu ins Leben gerufen wurde. Die Stiftung benannte ihn nach Annelise Wagner, weil sie ihn stiftete, aber auch weil sie lebenslang mit Literatur und Regionalliteratur eng verbunden war: als Leserin mit bemerkenswertem Gespür auch für moderne Literatur, als Buchhändlerin, Verlegerin, Archivarin, Autorin - und als Förderer anderer, besonders gern junger Autorinnen und Autoren.
Sachliteratur und Belletristik aus der oder über die Region Mecklenburg-Strelitz - das sind Texte, die Daten und Fakten, Gedanken und Gefühle, Welt -und Zukunftsbilder bewahren und weitergeben, Kommunikation, Reflexion und Forschung ermöglichen.
Diese literarischen Dokumente sind wichtige Bestandteile eines „Gedächtnisses der Region“. Durch die Vergabe des Annelise-Wagner-Preises möchte die Annelise-Wagner-Stiftung die Öffentlichkeit für die Nachhaltigkeit literarische Texte und für die ganz besondere Leistung von Autorinnen und Autoren sensibilisieren - und beitragen zu einer kulturellen Atmosphäre, die Schreiben und Publizieren in der und über ide Region Mecklenburg-Strelitz anregt und fördert.
Am Herzen liegt der Stiftung dabei die Förderung junger Autoren. Deshalb kann auf Vorschlag der Jury zusätzlich zum Annelise-Wagner-Preis jährlich eine „Lobende Anerkennung für junge Autoren“ an Autoren bis 27 Jahre vergeben werden. Diese ist mit 200 Euro dotiert und wird durch Spenden finanziert.

Annalise-Wagner-Stiftung schreibt Annalise-Wagner-Preis 2013 aus

Die Annalise-Wagner-Stiftung aus Neubrandenburg schreibt in diesem Jahr zum 22. Mal den mit 2.500 Euro dotierten Annalise-Wagner-Preis aus. Dieser regionale Literaturpreis ist ein Vermächtnis der Heimatforscherin Annalise Wagner (1903 –1986) aus Neustrelitz und setzt einen „Spot“ auf den nachhaltigen Beitrag von Texten zu Gedächtnis und Erinnerungskultur einer Region.
Ausgezeichnet wird ein wissenschaftlicher, populärwissenschaftlicher oder belletristischer Text aller Gattungen und Genres, der inhaltlich Bezug nimmt auf die Region Mecklenburg-Strelitz des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern oder der von Autoren verfasst wurde, welche in dieser Region leben. Sowohl Publikationen aus den letzten drei Jahren als auch unveröffentlichte Manuskripte sind willkommen.
Bewerbungen von Autorinnen und Autoren, aber auch Vorschläge von Leserinnen und Lesern können ab sofort formlos schriftlich und zusammen mit einem Exemplar des Textes eingereicht werden. Einsendeschluss ist am 15. März 2013. Alle Publikationen und Manuskripte werden zurückgegeben.
Die Preisträgerarbeit wird von der Jury des Annalise-Wagner-Preises ausgewählt. Zusätzlich kann ein mit 200 Euro dotierter Jugendpreis an junge Autoren vergeben werden.

Die öffentliche Preisverleihung findet anlässlich des 110. Geburtstages der Stifterin am 22. Juni 2013 im Landeszentrum für erneuerbare Energien Mecklenburg-Vorpommern (Leea) in Neustrelitz statt.

Mehr Informationen: Annalise-Wagner-Stiftung c/o Regionalbibliothek Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 53, 17033 Neubrandenburg, E-Mail: stiftung.bibl@neubrandenburg.de, Telefon: 0395 5551333, Homepage: www.annalise-wagner-stiftung.de



GUT INFORMIERT
durch die Heimat- und Bürgerzeitung

WORK-WEAR
BHG
Bau Haushalt Garten
IN FRIEDLAND
☎ 039601
20259 Turmstraße 6
• NEU • NEU • NEU • NEU • NEU •
Sofortdruck
FOTOS
Foto-Zubehör Bilderrahmen
CD/DVD USB-Stick Filme
Medien
BHG

Podologische Praxis und Kosmetikstudio
Marie Werdermann

Bergstraße 5
17098 Friedland/ OT Cosa
Tel. 0151/52573515
marie@wernecke-brohm.de



Ab sofort haben Sie die Möglichkeit der podologischen Fußbehandlung sowie der kosmetischen Teil- und Vollbehandlung in Cosa.

In der **podologischen Fußbehandlung** kümmere ich mich um Ihre
- Fuß- und Zehenfehlstellungen
- eingewachsenen, sowie eingerollten Nägel
- Nagelpilz- und andere Nagelerkrankungen
- Hornhaut, Hühneraugen und Warzen
- und um die Pflege Ihrer Füße

Die podologische Komplexbehandlung kann auch auf Verordnung vom Arzt erfolgen.

Zu den **Teil- und Vollbehandlungen** gehören
- das Ab- und Ausreinigen der Gesichtshaut
- ein Peeling
- das Zupfen der Augenbrauen
- das Färben von Wimpern und Augenbrauen
- die Gesichtsmassage
- die Gesichtsmaske
- und die Tagespflege.

Gegen raue Hände in der kalten Jahreszeit biete ich Ihnen unter anderem ein Paraffinbad an.

Sie können aber auch bei verschiedenen **Massagen** entspannen, wie zum Beispiel
- bei einer Hand- und Unterarmmassage
- bei einer Nackenmassage
- bei einer Rückmassage
- oder bei einer Fuß- und Unterschenkelmassage

Rufen Sie mich an, um auch für Sie einen Termin zu vereinbaren, als Hausbesuch oder in meiner Praxis.

- Anzeige -

Vorgeschmack auf den Frühling

Frischer Spargel bringt Frische

Draußen ist es eisig kalt und auf dem Tisch steht frischer Spargel? Tatsächlich kommt das beliebte Stangengemüse jetzt in sehr guter Qualität aus Peru zu uns. Noch bis April ist weißer Spargel aus den Anbaugebieten am Pazifik hierzulande erhältlich.

Und weil Spargel ein echtes Fitnessgemüse ist, passt er ideal in eine leichte, gesundheitsbewusste Küche – gerade jetzt im Winter.

Weißer Spargel enthält wenig Kalorien und steckt gleichzeitig voller Vitamine, Mineral- und Ballaststoffe. Er lässt sich sehr vielseitig zubereiten: ob als Gemüse in gebratenem Reis oder als Beilage zu Hähnchenkeulen, in einer typisch südamerikanischen Kartoffel-Tortilla oder exotisch mit Ingwer und Chili gewürzt.



Frischer Spargel im Gemüsereis sorgt für einen Hauch Frühling mitten im Winter.

Rezepte und Anregungen für die Spargel-Küche außerhalb der klassischen Saison bietet die Website www.spargel-peru.de.

www.hotel-breitenbacher-hof.de

Raus aus der
Diät-Falle



Besiegen Sie Ihren Hunger!

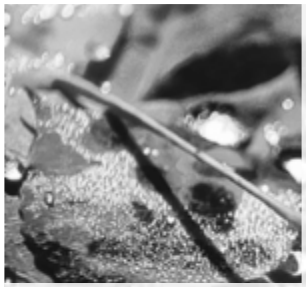
Natürliche Sättigungskapseln zur effektiven Behandlung von Übergewicht.

Jetzt in Ihrer Apotheke!
PZN-7772987 CE 0197

Lopa MED
pharma food

TRAUERANZEIGEN





Das Glück, das wir durch den Menschen erfahren durften, den wir liebten, macht den wahren Reichtum unseres Lebens aus.

Friedland, im Januar 2013

Danksagung

Schweren Herzens haben wir Abschied genommen von

Hans Krause

Herzlichen Dank allen, die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten und ihre Anteilnahme durch Wort, Schrift, Geld- und Blumenspenden zum Ausdruck brachten.
Besonderer Dank gilt dem Personal des Dreikönigshospizes Neubrandenburg für die liebevolle Begleitung, der langjährigen Hausärztin Frau Dr. Räth und seiner Zahnärztin Frau Dr. Repschläger, den Schwestern der Caritas Sozialstation Friedland für die häusliche Betreuung, dem Blumen- und Bestattungshaus Doreen Peter für die einfühlsame Begleitung und die großartige Ausgestaltung der Trauerfeier, der Trauerrednerin Frau Marschner-Gratz für die tröstenden Worte in der schweren Stunde des Abschieds sowie dem Restaurant Lorenz.

Im Namen aller Angehörigen
Doris Nasky mit Familie



Danke

Und immer sind irgendwo Spuren
deines Lebens.
Sie werden uns
ewig an dich erinnern.

Gerhard Pekowski

Tief bewegt von so zahlreichen Beweisen aufrichtiger Anteilnahme durch liebevoll geschriebene Worte, Blumen, Geldzuwendungen und das persönliche Geleit zur Trauerfeier möchten wir unseren lieben Verwandten, treuen Freunden, Nachbarn und Bekannten unseren herzlichen Dank aussprechen.

Ein besonderer Dank gilt dem Trauerredner Herrn Werner, dem Bestattungshaus Sandra Filinski und dem Blumenhaus Scharff für die liebevolle Gestaltung der Trauerfeier.

Im Namen aller Angehörigen

Uschi Pekowski und Kinder

Friedland, im Januar 2013

Sterben, das heißt freilich die Zeit verlieren
und aus ihr fahren, aber es heißt
die Ewigkeit gewinnen und Allgegenwart,
also erst recht das Leben.

Thomas Mann

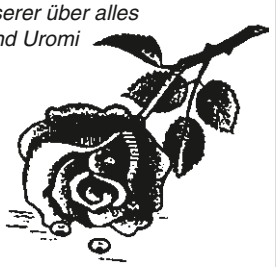
Trauer-Anzeigenannahmestelle

Wir nehmen Ihre Traueranzeigen und
Danksagungen gern entgegen.
Ihr Bestattungshaus Filinski
Riemannstr. 48 a, 17098 Friedland,
Tel. 039601/2900

TRAUERANZEIGEN



Festhalten, was man nicht halten kann,
begreifen wollen, was unbegreiflich ist,
im Herzen tragen, was ewig ist.
Wir mussten Abschied nehmen von unserer über alles geliebten Mutti, Schwiegermutti, Omi und Uromi



Gisela Rieckhoff

Danke

Für eine stumme Umarmung.
Für einen Händedruck wenn Worte fehlten.
Für die tröstenden Worte gesprochen oder geschrieben,
für alle Zeichen der Liebe, Verbundenheit und Freundschaft,
für alle Blumen, Gestecke und Geldspenden zur Trauerfeier unserer lieben Verstorbenen.

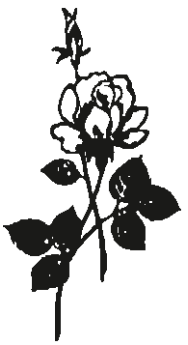
Wir danken allen Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten. Ein besonderer Dank gilt dem Bestattungshaus Doreen Peter, insbesondere Frau Andrea Raddatz für ihre liebevolle und einfühlsame Unterstützung sowie der Rednerin Frau Marschner-Gratz für die tröstenden Worte in der Stunde des Abschieds.

Im Namen aller Angehörigen
Die Kinder

Begrenzt ist das Leben, doch unendlich die Erinnerung!

DANKSAGUNG

Tief bewegt von so zahlreichen Beweisen aufrichtiger Anteilnahme durch liebevoll geschriebene Worte, Geld- und Blumenspenden sowie für das ehrende Geleit zur letzten Ruhestätte unseres lieben Entschlafenen



Fritz Klein

möchten wir allen Verwandten, Freunden, Bekannten und Nachbarn unseren herzlichen Dank aussprechen.

Ein besonderer Dank gilt dem Redner Herrn Graefe für die tröstenden Worte sowie dem Blumen- und Bestattungshaus Doreen Peter für ihre Unterstützung.

Im Namen aller Angehörigen

Ingrid Klein
und Kinder

Friedland, im Januar 2013

Überall werden wir Spuren
des Lebens meines
lieben Mannes, unseres
Vaters, Schwiegervaters,
Opas finden.
Es sind Gedanken, Bilder,
Augenblicke und Gefühle.
Vielen Dank für alles,
du bleibst unvergessen.

Friedland, im Januar 2013

Bleiben werden die Erinnerungen, die wie helle warme Strahlen tröstend in das Dunkle unserer Trauer scheinen.

Herzlichen Dank

an die vielen Mitmenschen, für das tiefe Mitgefühl, welches uns in der schweren Stunde des Abschieds von unserem lieben Entschlafenen

Vulkaniseurmeister

Rolf Meisinger

so überaus zahlreich zuteil wurden.

Ein besonderer Dank gilt dem Trauerredner Herrn Graefe, dem Blumen- und Bestattungshaus Doreen Peter, insbesondere Frau Andrea Raddatz, für ihre liebevolle Unterstützung.

Im Namen aller Angehörigen

Rosemarie Meisinger



GWG
Gemeinnützige Wohnungsbau-gesellschaft mbH Strasburg

Leben in Strasburg (Um.)

1-Raum-Wohnung
seniorengerecht
Bollenstraße 10
36,03 m² **207,17 €***

2-Raum-Wohnung
Altstädter Str. 5, 1. OG
46,07 m² **224,00 €***

3-Raum-Wohnung
Feldstraße 29, DG
69,08 m² **449,02 €***

3-Raum-Wohnung
Feldstraße 29, DG
68,78 m² **447,07 €***

*Nettokaltmiete + NK + Kaution

Tel. 039753/ 20 421
www.gwg-strasburg.com

Müritz
APP.

Müritz
Reiseführer
Urlaubsplaner
Freizeitkompass
für Gäste & Einwohner
derMüritzregion
Jetzt kostenlos im App-Store
Ab Mai auch für Android-Geräte
www.mueritz-app.com

Familienhaus mit Weitblick

Kauf von privat
Bei Interesse Mail an
aga-gross@t-online.de
Traumhaus
an der Mecklenburgischen Seenplatte - Nähe Waren (Müritz)
Einfamilienhaus, Baujahr 2001 | ca. 500 m² Wohn- und Nutzfläche | ca. 4.000 m² | Grundstück kompl. eingezäunt | Außenpool | Sauna | Weinkeller | Kachelofen u.v.m. | Blick auf die Müritz | Reiten | Golfen und Wassersport in unmittelbarer Nähe | Bootshaus in der Sietower Bucht

Ostergrüße
Ihre Osteranzeige und -grüße nehme ich gerne bis 04. März entgegen.
Anzeigenschluss 04. März 2013
Auch für Ihre Branche habe ich die passende
Osteranzeige.
Ihr persönlicher Ansprechpartner ist

WOLFGANG ARENDT
Telefon: 01 71/9 71 57 36
w.arendt@wittich-sietow.de
VERLAG + DRUCK
LINUS WITTICH KG
Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow · Tel. 03 99 31/5 79-0 · Fax 03 99 31/5 79-30
e-mail: anzeigen@wittich-sietow.de · www.wittich.de

Deutscher Kurzkrimi-Preis
KRIMIAUTOREN GESUCHT!
Tatort Eifel
Das Krimifestival Tatort Eifel und der KBV-Verlag ermitteln den besten Krimi zum Thema „Auf der Suche".
Weitere Informationen unter:
www.tatort-eifel.de und
www.facebook.com/TatortEifel
Einsendeschluss: 5. April 2013
www.tatort-eifel.de

neuwo

1-Raum-Wohnung
E.-M.-Arndt-Str. 41, (altengerecht mit Fahrstuhl) 34,70 m², 3. OG
Fernwärme, Balkon
190,85 € *
Ansprechpartner: Frau Lentz
Tel.: 03981 4553-16

3-Raum-Wohnung
P.-Neruda-Ring 19, 62,90 m², 2. OG
Fernwärme, Balkon
301,92 € *
Ansprechpartner: Frau Gresens
Tel.: 03981 4553-17

3-Raum-Wohnung
W-Stolte-Str. 10, 63,50 m², 1. OG
Fernwärme,
304,80 € *
Ansprechpartner: Frau Hirschberg
Tel.: 03981 4553-20

1-Raum-Wohnung
Augustastraße 12, 49,00 m², 1. OG,
Fernwärme
269,50 € *
Ansprechpartner: Frau Baecker
Tel.: 03981 4553-21

*Nettokaltmiete zzgl. Nebenkosten + Kaution

www.neuwo.de
Tel.: 03981 4553-0
Wohnen in Neustrelitz

- Anzeige -

Fit im Schnee: Winterspaß mit Diabetes

Ski Alpin, Langlauf oder aber der neue Ski-Wandertrend Nordic Cruising – der Winter bietet viele Gelegenheiten, sich auszutoben. Wichtig ist die richtige Ausrüstung. Gerade für Diabetiker ist neben atmungsaktiver Kleidung und guten Skiern das richtige Blutzuckermesssystem das A und O beim Wintersport. Besonders aktive Menschen mit Diabetes setzen auf das Blutzuckermessgerät Accu-Chek Mobile. Die im Messgerät integrierte Testkassette ermöglicht 50 Tests – ohne Teststreifenwechsel, ohne Codierung, ohne Entsorgung von Teststreifen.

Das Messgerät Accu-Chek Mobile vereint als einziges Blutzuckermesssystem eine Testkassette mit 50 Tests und eine 1-Klick-Stechhilfe. So haben Sie alles, was Sie zur Blutzuckermessung benötigen, in nur einem Gerät. Dies ist vor allem auf der Piste komfortabel. Denn der Accu-Chek Mobile passt in jede Jackentasche und lässt sich, mit etwas Übung, auch mit einer Hand bedienen, ohne die Skistöcke wegzulegen. Sie können Ihren Blutzucker in vier einfachen Schritten messen: Spitzenschutz öffnen, Blut gewinnen, Blut auftragen, Spitzenschutz schließen. Blutzuckerwerte können so jederzeit flexibel und ganz einfach kontrolliert werden. Das Hantieren mit einer separaten Stechhilfe und Teststreifen entfällt, sodass Sie sich schnell wieder ganz dem Winterspaß widmen können.

Leichte gymnastische Übungen zur Muskellockerung vor und nach dem Ausflug sind genauso wichtig wie kleine Pausen und die regelmäßige Blutzuckerselbstkontrolle.

Vor Ort unterstützt Sie das Accu-Chek-Mobile-Messsystem mit flexiblen Erinnerungsfunktionen, damit Sie auch unterwegs pünktlich messen können und keine Messung verpassen. So werden Sie nicht von Unterzuckerungen ausgebremst und können den Wintersport genießen.

Mit diesen Tipps bleiben Sie aktiv

Da die Ausdauerbelastung beim Wintersport den Insulinbedarf senken kann, sollte die Dosis des Basal- und Mahlzeiteninsulins (Bolus) gesenkt werden. Sprechen Sie vor Reisebeginn mit Ihrem Diabetesteam über eine mögliche Therapieanpassung.

Wer sich auspowert, wird anfällig für Viren und Bakterien. Daher lassen Sie es am Anfang lieber ruhig angehen. Bedenken Sie, dass Sie im untrainierten Zustand deutlich mehr Kohlenhydrate verbrauchen. Greifen Sie am besten auf bewährte Kohlenhydrate zurück. Denken Sie aber auch immer an ein Stück Traubenzucker für den Notfall.

Blutzuckermessgerät und Insulin vor Frost schützen

Tragen Sie Blutzuckermessgerät sowie Insulin idealerweise unter der Kleidung, nicht in einem Rucksack. Durch die Körperwärme schützen Sie Ihr Blutzuckermessgerät und Insulin vor Kälte und Frost.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter: www.accu-chek.de/mobile





BEILAGENHINWEIS

ein Teil dieser Ausgabe enthält eine Beilage von
KÜCHENHAUS GUMZOW

FAMILIENANZEIGEN



Für die zahlreichen Glückwünsche, Blumen und Geschenke, die wir zu unserer

goldenen Hochzeit

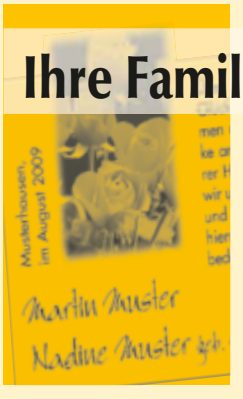
50

erhielten, bedanken wir uns auf diesem Wege bei unseren Verwandten, Freunden und Bekannten recht herzlich. Ein besonderer Dank gilt unserer Tochter, dem Bürgermeister Herrn Block sowie dem Ministerpräsidenten Herrn Sellering und der Gaststätte „Mecklenburger Bierstuv".

Herbert und Anna Lohmar

Friedland, im Januar 2013

Ihre Familienanzeigen:



Für jeden Anlass – schnell und bequem von zu Hause aus selber gestalten und schalten!

Spielend selbst gestalten.
Familienanzeigen ONLINE BUCHEN:
www.wittich.de

VERMIETE

große Wohnung im 2- Familienhaus in Zierzow

Kontakt unter: 039931/579-31



Entdecken Sie die schönsten Orte Deutschlands und genießen Sie einen unvergesslichen Urlaub im eigenen Land! Lassen Sie sich von unseren Urlaubsmagazinen inspirieren.

Mehr Informationen unter www.ebook.wittich.de.

Familienanzeigen!

Geburtstag · Verlobung · Hochzeit · Geburt

Teilen Sie es in Ihrer Heimat- und Bürgerzeitung mit!

Einfach bequem ONLINE BUCHEN: **www.wittich.de**

Reise durch (k)ein Land

Schicksale in der DDR - Uwe Bernd

Kein Stasi-Grusel, Grenzregime-Horror und keine Dissidenten-Drangsalierungen - und doch gewährt dieses Buch seit dem Mauerfall den wohl detailliertesten Einblick in den täglichen Wahnsinn DDR mit all seinen Facetten. Drei 19-jährige Männer sind auf Tramp-Tour quer durch die kleine Republik. Auf ihrer Reise ohne Ziel, ohne Zelt und ohne Zeitlimit, mit dem Motto „Bei Langeweile vorsichtshalber Stellungswechsel“ begegnen ihnen jene Menschen, die sich im Sozialismus auf ihre Art eingerichtet haben. Sie treffen zum Beispiel auf Parteibonzen, Betriebsleiter, Polizisten, Arbeiter, Soldaten ebenso Punks, BRD-Touristen, Blueser, Prostituierte, Anarchisten.



6,50 € zzgl. Versand

ISBN-978-3-00-28678-0

Bestellung unter:
www.wittich.de
oder
Verlag + Druck
LINUS WITTICH KG
Röbeler Straße 9
17209 Sietow
oder
039931/579-0

Urlaub zwischen Ostsee & Müritz

TREFFPUNKT DEUTSCHLAND · Land Fleesensee

Ostseeküste & Seenplatte

und zu Besuch im nördlichen Brandenburg

Psst ...

Geheimtipp!

* im 17. Jahr
* große Auflage
* ebook unter www.wittich.de

Unsere aktuelle Ausgabe 2013 kommt bald!
Reinschauen, raussuchen, raus aus dem Alltag!

Sie wollen auch noch mit dabei sein?

Lassen Sie sich von unserem netten und kompetenten Außen- oder Innendienst ein Angebot erstellen und seien Sie im „Urlaub zwischen Ostsee & Müritz und zu Besuch im nördlichen Brandenburg“ dabei!

Doreen Mahncke
039931/579-57

Manuela Wolfinger
039931/579-47

Kirsten Bunge
039931/579-50

Antje Bergholz
039931/579-77



Verlag + Druck LINUS WITTICH KG
Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow · Fax 03 99 31/5 79-30 · www.wittich.de

HOTEL BREITENBACHER HOF
Fam. Kaupp

72178 Waldachtal 1 · (Ortsteil Lützenhardt)
Nördlicher Schwarzwald
Telefon 0 74 43 / 96 62-0 · Fax 0 74 43 / 96 62 60

Frühlingsrabatt 10%*

Einmal an sich selber denken...



Romantikwochenende
Immer Donnerstag oder Freitag bis Sonntag
2 oder 3 Übernachtungen
mit Halbpension und
Verwöhnprogramm
p. P. ab 149,– €

Schwarzwaldversucherle
immer Sonntag bis
Donnerstag oder Freitag
4 oder 5 Übernachtungen
mit Halbpension
p. P. ab 199,– €

Verwöhnwoche
7 Übernachtungen mit Halbpension
1 x festliches 6-Gang-Menü
1 x Kaffee und Kuchen
1 x romantische Fackelwanderung
1 x kl. Flasche Wein und
1 x Obstteller
1 x Entspannungsmassage



p. P. ab 345,– €

* auf das Schwarzwaldversucherle vom 17.2. - 24.3.2013

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage
www.hotel-breitenbacher-hof.de
oder fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Hochzeitsgala im Jagdschloss Waldsee

am **23. 2.2013** ab **10:00** Uhr

www.jagdschloss-waldsee.de/hochzeitsgala

Unsere Partner und Aussteller

Uhren & Schmuck (Gravuren, Pokale, Reparaturservice)
Karlo Schmettau
Juwelier & Uhrenservice
Strelitzer Str. 33 · 17252 Mirow
Tel. 039833/22460 · Fax 039833/22466 · E-Mail: Schmettau@t-online.de

Feldberger Blumeninsel
· Hochzeitsgestaltung
· Brautschmuck
· Lieferservice
· Blumen
· Pflanzen
· Keramik
Fürstenberger Straße 2 | 17258 Feldberger Seenlandschaft | Tel./ Fax: (039831) 21 430

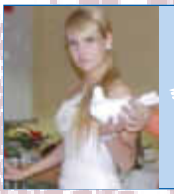
Foto-Jung
Strelitzer Strasse 53
17235 Neustrelitz
Tel. 03981/204535
mail@foto-studio-jung.de
www.foto-studio-jung.de



Tortenmarie
Inh.: Cindy Baugatz · Alter Landweg 41 · 17258 Feldberger Seenlandschaft
Tel.: 03 98 31/2 24 62 · info@tortenmarie.de · www.tortenmarie.de



Hochzeits-Ausstatter
GIARD
Stettiner Str. 26 · 17291 Prenzlau · Tel.: 03984 805301



Hochzeitstauben Lembke
Stargarder Str. 35
17094 Groß Nemerow
Tel.:039605 20365

Ihr Friseur
marita hartig
Direkt im Hotel "Deutsches Haus"
Strelitzer Str. 18
17258 Feldberger Seenlandschaft
Tel.: 039831 / 20974
Internet: friseur.maritahartig.de
E-Mail: friseur@maritahartig.de

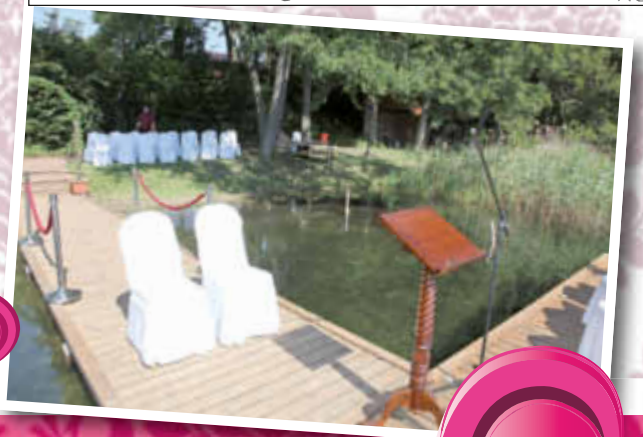


... Ja ich will mich trauen, im Standesamt der ...
Gemeinde Feldberger Seenlandschaft
Prenzlauer Str. 2 • 17258 Feldberger Seenlandschaft
Ihre Ansprechpartner:
Frau Ulrike Freese
039831/25019
freese@feldberg.de
Herr Markus Nengel
039831/25011
nengel@feldberg.de

Mr. Fox Ihr Hochzeits-DJ
Stefan Zetsche
Prillwitzer Weg 6 · 17235 Neustrelitz
Handy: 01522/1017755
web: www.ihrhochzeits-dj.de · E-Mail: info@ihrhochzeits-dj.de

Ihr Hochzeitsfotograf
auch im Jagdschloss Waldsee
Tel. 03 98 31 - 20 82 4
www.fotodesign-koeller.de
Carl Ludwig Köller





Programm:
10:00 Uhr Eröffnung der Hochzeitsgala
12:00 Uhr Modenschau
14:00 Uhr Hochzeitsknigge (im Eintritt inklusive)
15:00 Uhr Modenschau
17:00 Uhr Ende

Trauen Sie sich ...

Eintritt 10,00 € pro Person inkl. eines Begrüßungsgetränkes.
Für die ersten 50 Brautpaare, die sich bis zum 20. Februar 2013 bei uns anmelden, ist der Eintritt frei.

Ja ich will!

Boxenstopp beim Profi

2,50€ je Liter bis 28.02.13
(komplette Scheibenwaschanlage füllen 3,90 € bis - 16 °C)
Sofortbefüllung gratis

Scheibenklar Konzentrat (-70°C)

original VW- Qualität, ohne Gebinde

Autohaus Woldegk GmbH
03963 / 25620

Helmut Dröse

Fahrschule & Taxi Friedland

Taxi Tag und Nacht
Krankenfahrten alle Kassen

Wir schulen auf Audi Q3

Theoretischer Unterricht:
Mo. und Do., 18.00 bis 19.30 Uhr,
Anmeldungen jeweils ab 30 Minuten vorher
oder fs-droese@online.de
Einstieg ist jederzeit möglich, auch ohne vorherige Anmeldung.
Fahrschulausbildung LKW, PKW, Zweirad, Traktor,
Nachschulungskurse, Punkteabbauseminare

Schulstr. 02
17098 Friedland

Tel. Fahrschule
039601 20841 oder
0172 3827105

Tel. Taxi
039601 20171 oder
0172 2389870

www.fs-droese.de

Berufskraftfahrer-Pflichtfortbildung 16.02.2013, Modul 2

Urlaub im Rotweinparadies Ahrtal

Ferienwohnung „Himmelchen" im romantischen Ahrweiler

Schön eingerichtete Ferienwohnung (****)
in Ahrweiler für 2 – 4 Personen, direkt am Ahr-Radwanderweg und 10 Gehminuten zum mittelalterlichen Stadtkern, ab 45,– € pro Tag. Tel.: 01 63 - 7 88 02 36
E-Mail: h.pacyna@web.de · www.himmelchen.de

Wir ziehen um!

ab **01.03.2013** finden Sie unsere
Beratungsstelle an folgender Adresse:
Katrin Umlauft
Wollweberstraße 21 · 17098 Friedland
Tel.: 039601 – 3 07 13 · E-Mail: info@vlh.de
(kostenloses)
Info-Telefon 0800 1817616

Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V. LOHNSTEUERHILFEVEREIN
1972 40 Jahre Vertrauen 2012

www.vlh.de www.facebook.com/lohnsteuerhilfeverein

Aktion vom 13.02. - 12.03.2013
in Ihrer
FRIEDLÄNDER APOTHEKE

Apothekerin Susann Rösel-Jacobasch, Diplompharmazeutin
Turmstraße 6 • 17098 Friedland • Tel. 039601/20336
Fax: 039601/21482, www.friedlaender-apotheke.de

Fagusan Saft



200 ml statt ~~7,28 €~~
Sie sparen 2,33 €
Für Sie nur 4,95 €

Dobendan Strepsils direkt



24 Lutschtabletten
statt ~~8,95 €~~
Für Sie nur 6,25 €
Sie sparen 2,70 €

2 1/2-Raum-Wohnung
in der Friedländer Innenstadt ab dem 01.05.2013 zu vermieten.

70 m², 1. OG, großer Balkon, teilweise Fußbodenheizung, sehr guter Ausstattungsgrad. **Tel. 01 72/1 49 61 59**

Verbunden mit der Region seit 1925

AUTOHAUS KOPISCHKE
Audi Service

Service-Paket-Aktion mit AUDI Originalteilen*

	Bremsklötze vorn	Bremsscheiben vorn
A3 Lim. + Sportback 1.6 I 75 kW	129,- €	249,- €
A4 Lim. + Avant 2.0 I 96 kW	149,- €	299,- €

Kostenloser HU-Vorabcheck für ALLE Fahrzeuge! (inkl. Montage*)



Audi A1 1.2 TFSI Attraction
EZ: 12/2010, 15.200 km, 63 kW, (86 PS), ESP, Klima, Sportlenkrad, Radio mit CD, Misanorot Perleffekt, Mittelarmlehne, el. Fensterheber & Außenspiegel
13.450,- €

Autohaus Kopischke GmbH
Gewerbehof 11 • 17087 Altentreptow
Telefon 03961 2590-0 www.autohaus-kopischke.de